

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 16. 5. 2007

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei			
Gem. RdErl. 25. 4. 2007, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	370		
Bek. 25. 4. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	370		
Bek. 30. 4. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	370		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 27. 4. 2007, Aufhebung der Stiftung Förderung der Arbeit des Deutschen Sozialwerkes in Braunschweig	370		
Bek. 2. 5. 2007, Anerkennung der Stiftung Kinderlebens-(t)räume	370		
Bek. 2. 5. 2007, Anerkennung der Steinlen-Stiftung	371		
Bek. 3. 5. 2007, Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Abgrenzung der Zuständigkeit im Bereich des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee	371		
C. Finanzministerium			
Erl. 24. 4. 2007, Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsdienst (§ 5 Abs. 3 BeamtVG); Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvL 11/04 – vom 20. 3. 2007 20442 00 00 46 100	374		
RdErl. 27. 4. 2007, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV 20444	374		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 2. 5. 2007, Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Städtisches Klinikum Lüneburg	376		
Bek. 2. 5. 2007, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Nordhorn-Lingen	377		
Bek. 2. 5. 2007, Genehmigung des Flugplatzes Diepholz	377		
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 30. 4. 2007, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	377		
Bek. 3. 5. 2007, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	377		
Bek. 3. 5. 2007, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen	377		
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
Bek. 29. 11. 2006, Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“ (GO NPV Harz)	378		
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
Bek. 27. 4. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Deich- und Vorlandsicherung am Dümmer)	383		
VO 7. 5. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ in der Stadt Göttingen	383		
		VO 9. 5. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven	386
		Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
		Bek. 16. 4. 2007, Umgliederung der in der Ortschaft Folmhusen im Osterender Weg 20 wohnenden Kirchenmitglieder aus der Evangelisch-lutherischen Sebastian-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breiner Moor (Kirchenkreis Rhaderfehne) in die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ihrhove im Synodalverband IV der Evangelisch-reformierten Kirche	388
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	388
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	389
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	389
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	389
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	394
		AV 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	394
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	394
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	394
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	395
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	395
		Bek. 18. 4. 2007, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	395
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 25. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Beuchte)	395
		Bek. 25. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)	395
		Bek. 27. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Hankensbüttel)	396
		Bek. 30. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Braunschweiger Versorgungs-AG)	396
		Bek. 2. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Hahausen)	396
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 25. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Duderstadt GmbH & Co. KG)	396
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 3. 5. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)	396

Bek. 3. 5. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (In Trust-Biogas 20 GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)	397
Bek. 11. 5. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG [Engelhard Process Chemicals GmbH, Nienburg (Weser)]	397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 2. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG, Hessisch Oldendorf)	397
Bek. 3. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Elze GmbH & Co. KG)	397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 7. 5. 2007, Genehmigung gemäß § 8 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioethanol Emsland GmbH, Papenburg)	398
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 24. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bernhard Giescke, Melle)	398
----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stellenausschreibungen 399/400

Neuerscheinungen 400

A. Staatskanzlei**Vertretung des Landes Niedersachsen**

Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 25. 4. 2007
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 772), geändert durch Gem. RdErl. v. 24. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 503)
— VORIS 20120 —

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) § 36 der AV des MJ über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 1. 3. 2001 (Nds. Rpfl. S. 100), zuletzt geändert durch AV vom 17. 1. 2005 (Nds. Rpfl. S. 52) und“.
 - 1.2 Abschnitt IV Buchst. B wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 36 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die folgenden Nummern 37 bis 39 angefügt:

„37. das Niedersächsische Landesmuseum Hannover,
38. die Niedersächsischen Landesmuseen Braunschweig,
39. die Niedersächsischen Landesmuseen Oldenburg.“
 - 1.3 In Abschnitt IV Buchst. C Nr. 7 wird im Klammerzusatz die Verweisung „Nr. 4“ gestrichen.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2007 in Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 370

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 25. 4. 2007 — 204-11700-5 UA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Hamburg ernannten Herrn Andrii Yaroslavovych Melnyk am 5. 4. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nach einer Neuaufteilung nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kyrylowytsch Lasuto, am 17. 6. 2002 für den bisherigen Konsularbezirk mit den Ländern Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 370

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 30. 4. 2007 — 204-11700-5 IN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Herrn Dr. B. M. Vinod Kumar am 27. 4. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Deepak Ray, am 12. 10. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 370

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufhebung der Stiftung
Förderung der Arbeit des Deutschen Sozialwerkes
in Braunschweig**

Bek. d. MI v. 27. 4. 2007
— RV BS 2.07-11741/40-106 —

Mit Schreiben vom 27. 4. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 13. 4. 2007 die Aufhebung der Stiftung Förderung der Arbeit des Deutschen Sozialwerkes in Braunschweig mit Sitz in Braunschweig gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 370

**Anerkennung
der Stiftung Kinderlebens(t)räume**

Bek. d. MI v. 2. 5. 2007
— RV H 2.02 11741/K 42 —

Mit Schreiben vom 2. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am

10. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kinderlebens(t)räume mit Sitz in Stuhr-Brinkum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen für Kinder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kinderlebens(t)räume
c/o Dr. Martin Möhring
Studtriede 35
28816 Stuhr.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 370

Anerkennung der Steinlen-Stiftung

Bek. d. MI v. 2. 5. 2007 — RV H 2.02 11741/S 79 —

Mit Schreiben vom 2. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 4. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Steinlen-Stiftung mit Sitz in Burgwedel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sozialer Projekte insbesondere der Jugendhilfe durch Förderung der Entwicklung benachteiligter Kinder sowie des öffentlichen Gesundheitswesens (Hospizwesen).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Steinlen-Stiftung
c/o Marieluise Steinlen
Bruchholzwiesen 6
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 371

Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Abgrenzung der Zuständigkeit im Bereich des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee

Bek. d. MI v. 3. 5. 2007 — 43.01-01410/55-2 —

Das am 12. 4. 2007 unterzeichnete und am 1. 5. 2007 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Abgrenzung der Zuständigkeit im Bereich des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 371

Anlage

Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Abgrenzung der Zuständigkeit im Bereich des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee

Die Länder
Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes, dieser
vertreten durch den Innenminister
und
Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes, dieser
vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

schließen zur Schaffung von Planungssicherheit — in Abstimmung mit dem Bund — folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen besteht Einvernehmen darüber, die Zuständigkeit im Bereich des deutschen Anteils am Festlandsockel unter der Nordsee nach Maßgabe der zeichnerischen Darstellung in beigeschlossener Karte nebst Koordinatenverzeichnis verbindlich abzugrenzen.

(2) ¹Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt entsprechend der in der Karte dargestellten und durch geografische Koordinaten im System des World Geodetic System 1984 (WGS 84) definierten Linie (Kompromisslinie). ²Die Kompromisslinie ist eine flächenausgleichende Gerade vom Punkt FS0D (55°50'3.5151" Nord, 3°23'54.8051" Ost) in der Spitze der aufzuteilenden Fläche zum Punkt K1 (54°13'52.0446" Nord, 7°31'37.1160" Ost) in der Linie der 12-sm-Zone um Helgoland.

(3) Die Karte des deutschen Anteils am Festlandsockel und das dort abgebildete Koordinatenverzeichnis sind Bestandteil dieses Verwaltungsabkommens.

§ 2

Flächenausgleich

Der Flächenausgleich im deutschen Anteil des Festlandsockels unter der Nordsee zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen geschieht in der Weise, dass die Zuständigkeit nördlich der eingezeichneten Kompromisslinie an Schleswig-Holstein und südlich der Kompromisslinie an Niedersachsen fällt.

§ 3

Nutzung

(1) Mit dem Flächenausgleich gemäß § 2 gehen alle mit der Zuständigkeit für den jeweiligen Anteil am deutschen Anteil des Festlandsockels unter der Nordsee zusammenhängenden Rechte und Pflichten über.

§ 4

Kündigung

Das Verwaltungsabkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Land zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren, erstmals zum Ablauf des Jahres 2015 gekündigt werden.

§ 5

Veröffentlichung

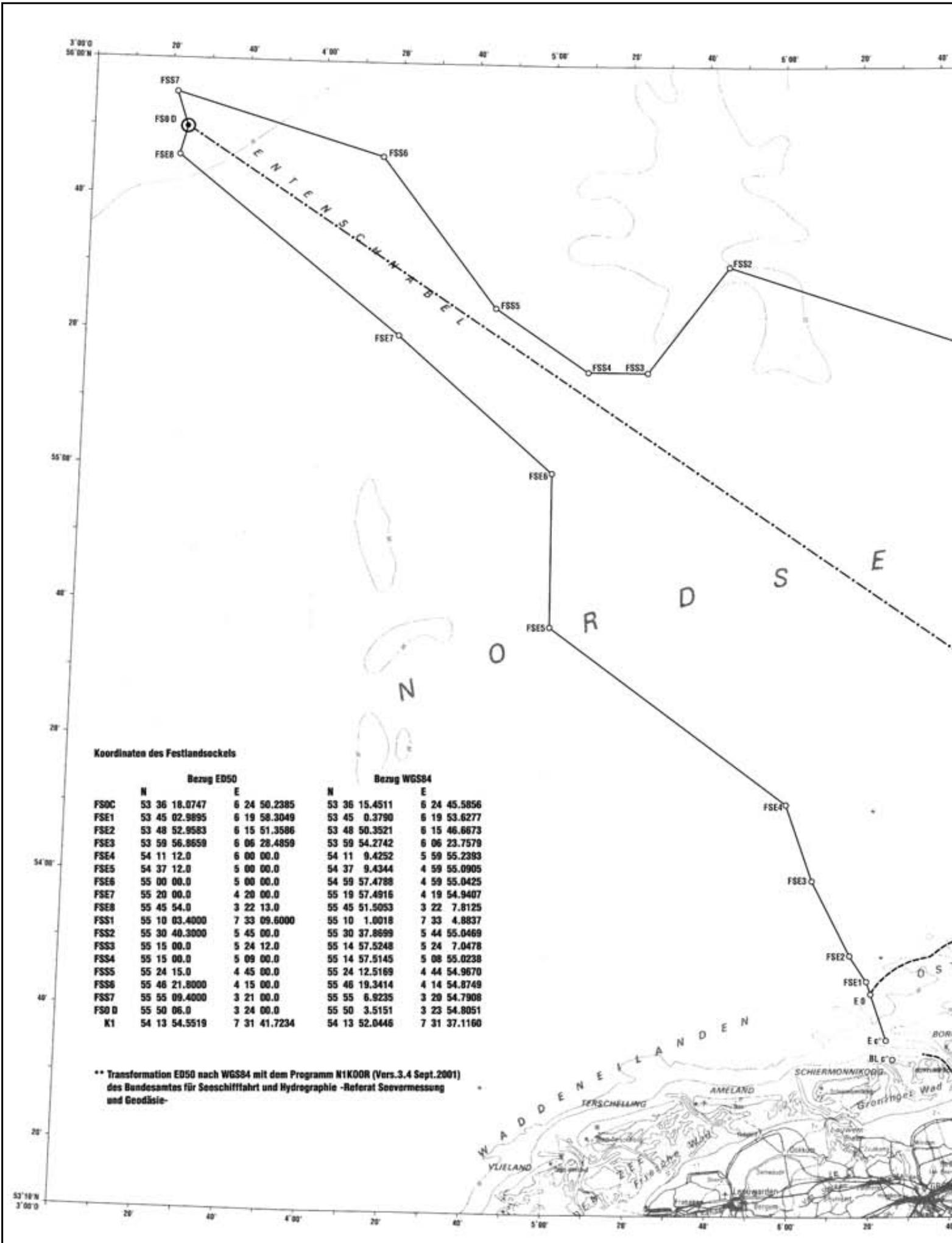
Die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen veröffentlichen den Text des Verwaltungsabkommens nebst dessen Bestandteilen in ihren amtlichen Bekanntmachungsblättern.

§ 6

Inkrafttreten

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. des auf die Unterzeichnung durch beide Parteien folgenden Monats in Kraft.

Kiel, den 12. 4. 2007	Hannover, den 12. 4. 2007
Für das Land Schleswig-Holstein	Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten Dr. Ralf Stegner Innenminister	Für den Ministerpräsidenten Uwe Schünemann Minister für Inneres und Sport



Koordinaten des Festlandsockets

	Bezug ED50		Bezug WGS84	
	N	E	N	E
FSOC	53 36 18.0747	6 24 50.2385	53 36 15.4511	6 24 45.5856
FSE1	53 45 02.9895	6 19 58.3049	53 45 0.3790	6 19 53.6277
FSE2	53 48 52.9583	6 15 51.3586	53 48 50.3521	6 15 46.6673
FSE3	53 59 56.8650	6 06 28.4850	53 59 54.2742	6 06 23.7579
FSE4	54 11 12.0	6 00 00.0	54 11 9.4252	5 59 55.2393
FSE5	54 37 12.0	5 00 00.0	54 37 9.4344	4 59 55.0905
FSE6	55 00 00.0	5 00 00.0	54 59 57.4788	4 59 55.0425
FSE7	55 20 00.0	4 20 00.0	55 19 57.4916	4 19 54.9407
FSE8	55 45 54.0	3 22 13.0	55 45 51.5053	3 22 7.8125
FSS1	55 10 03.4000	7 33 09.6000	55 10 1.0018	7 33 4.8837
FSS2	55 30 40.3000	5 45 00.0	55 30 37.8699	5 44 55.0469
FSS3	55 15 00.0	5 24 12.0	55 14 57.5248	5 24 7.0478
FSS4	55 15 00.0	5 09 00.0	55 14 57.5145	5 08 55.0238
FSS5	55 24 15.0	4 45 00.0	55 24 12.5169	4 44 54.9670
FSS6	55 46 21.8000	4 15 00.0	55 46 19.3414	4 14 54.8749
FSS7	55 55 09.4000	3 21 00.0	55 55 6.9235	3 20 54.7908
FSD	55 50 06.0	3 24 00.0	55 50 3.5151	3 23 54.8051
K1	54 13 54.5519	7 31 41.7234	54 13 52.0446	7 31 37.1160

** Transformation ED50 nach WGS84 mit dem Programm NIKOOR (Vers.3.4 Sept.2001) des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie -Referat Seevermessung und Geodäsie-

Anlage zu § 1 Abs. 3
des Abkommens zwischen den
Ländern Schleswig-Holstein und
Niedersachsen über die Abgrenzung
der Zuständigkeit im Bereich
des deutschen Anteils am Fest-
landssockel unter der Nordsee

Karte des deutschen Anteils am Festlandssockel

Zeichenerklärung

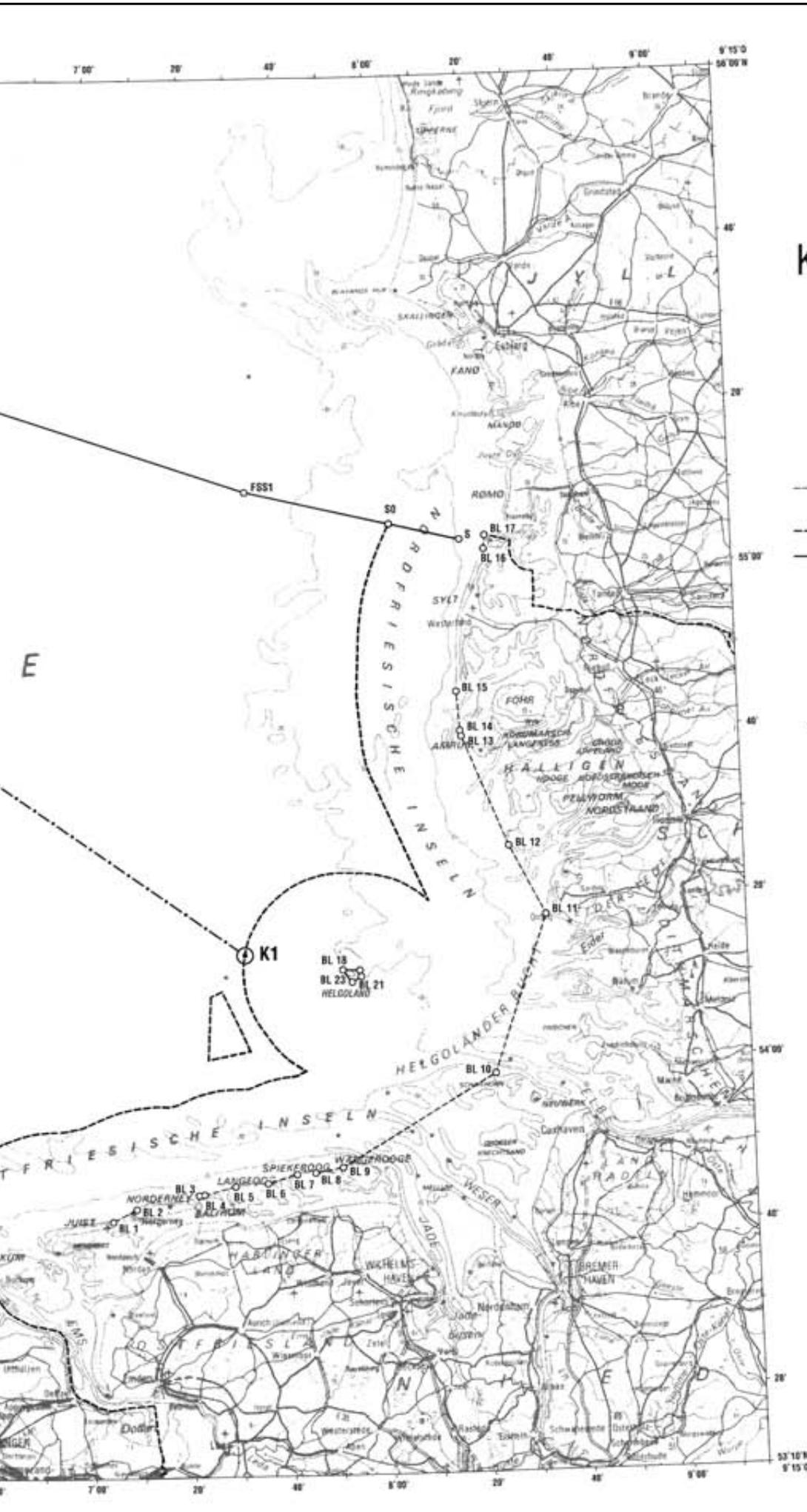
- Bez. der Punkte
- BL Gerade Basislinien
(nach d. Seekarte Nr. 50 - Deutsche Bucht 1:300 000, Stand 1970 III)
 - Staatsgrenze, Hoheitsgrenze
 - Seitliche Abgrenzung des Festlandssockels zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 - E - und dem Königreich der Niederlande
 - S - und dem Königreich Dänemark
 - D - und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
 (Gesetz v. 23.08.1972 - BGBl II S. 881)

Aufteilung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland am Festlandssockel nach dem Äquidistanzprinzip

- Kompromisslinie der Zuständigkeitsabgrenzung im Bereich des deutschen Anteils am Festlandssockel unter der Nordsee zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen

Maßstab ca. 1:1264 000

- Kartengrundlage: Internationale Weltkarte 1:1 000 000
Institut f. Angewandte Geodäsie
(jetzt Bundesamt für Kartographie u. Geodäsie)
2. Ausgabe 1977
- Kartennetz: Lamberts winkeltreue Kegelabbildung
mit zwei äquidistanten Bezugsbreitenkreisen,
52° 40' und 55° 20'
- Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport, Ref.34
- Hersteller: **ALGN**
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen 2006



C. Finanzministerium**Versorgungsbezüge aus dem Beförderungsamts
(§ 5 Abs. 3 BeamtVG);
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
— 2 BvL 11/04 — vom 20. 3. 2007****Erl. d. MF v. 24. 4. 2007 — 26 21 13/5 —****— VORIS 20442 00 00 46 100 —****Bezug:** RdErl. v. 8. 9. 1998 (Nds. MBl. S. 1322)
— VORIS 20442 00 00 46 100 —

1. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 20. 3. 2007 — 2 BvL 11/04 — entschieden, dass § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG i. d. F. des Versorgungsreformgesetzes 1998 (VReformG) vom 29. 6. 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) mit dem GG unvereinbar und damit nichtig ist. Diese Entscheidung ist — nach der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen — im für das Land fortgeltenden Beamtenversorgungsrecht des Bundes (Artikel 125 a GG) zu beachten.

§ 5 Abs. 1 BeamtVG bestimmt, dass grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben, ruhegehaltfähig sind. Durch § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG wird der Anspruch auf Versorgung aus dem letzten Amt insofern eingeschränkt, als dieses Amt eine bestimmte Mindestzeit lang bekleidet werden muss. Wird die Mindestzeit nicht erreicht, berechnen sich die Versorgungsbezüge aus dem vorher bekleideten Amt.

Die ursprüngliche Wartezeit von einem Jahr war 1975 auf zwei Jahre erhöht worden. In seiner Entscheidung vom 7. 7. 1982 hat das BVerfG diese Erhöhung als gerade noch verfassungsgemäß erachtet. Durch das VReformG wurde die Wartezeit auf drei Jahre verlängert. Des Weiteren entfiel mit dieser Gesetzesänderung ein Ausnahmetatbestand, nach dem Zeiten der Wahrnehmung der höherwertigen Funktion des Beförderungsamtes auf die Wartezeit angerechnet wurden.

Das BVerfG begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

- Die weitere Ausdehnung der Wartezeit über zwei Jahre hinaus könne im Hinblick darauf, dass dem Beamten aufgrund hergebrachter Strukturprinzipien die Versorgung aus dem letzten Amt verfassungsrechtlich gewährleistet ist, nicht mehr gerechtfertigt werden.
- Die Verlängerung der Wartezeit auf drei Jahre könne auch nicht mit der Absicht der Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung des Beförderungsamtes begründet werden, weil einer Reihe anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften erkennbar die Einschätzung zugrunde liege, dass auch eine Tätigkeit von weniger als drei Jahren in einem höheren Amt vor dem Erreichen der Altersgrenze noch effektiv und zum Nutzen des Dienstherrn ausgeübt werden kann.
- Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte rechtfertige ebenfalls nicht die Kürzung der Alimentation.
- Auch der Anstieg der Lebenserwartung rechtfertige keine Erweiterung, denn nach der Systematik des Beamtenversorgungsrechts sei nicht die Dauer der Versorgungszeit, sondern diejenige der Tätigkeit im aktiven Dienst für die Höhe der Versorgungsbezüge maßgeblich.
- Eine Übertragung rentenrechtlicher Änderungen auf die Beamtenversorgung rechtfertige die Wartezeitverlängerung ebenfalls nicht. Die Verlängerung der Wartezeit auf drei Jahre sei schon deshalb nicht durch sozialversicherungsrechtliche Änderungen gerechtfertigt, weil es eine solche Karenzzeit im Rentenrecht nicht gibt. Dort wird das Einkommen auch in den letzten beiden Jahren vor dem Erreichen der Altersgrenze uneingeschränkt berücksichtigt.

Der Beschluss gilt für noch nicht bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen ab dem 13. 4. 2007 und für künftige Versorgungsfestsetzungen. Das heißt, ab dem 13. 4. 2007 ist § 5 Abs. 3 Satz 1 wieder i. d. F. des Reformgesetzes vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322) anzuwenden. Im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für künftige Witwen- und Waisengeldfestsetzungen, die auf einer bestandskräftigen Versorgungsfestsetzung beruhen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Nichtigkeitserklärung ausschließlich auf § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG i. d. F. des VReformG bezieht. Der Beschluss des BVerfG führt daher nicht zu einem „Wiederaufleben“ der mit dem VReformG gestrichenen Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten auf die Wartezeit, in denen der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm erst später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

2. Nummer 7 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „*)“ angefügt.

b) Es wird die folgende Fußnote angefügt:

„*) Die Verlängerung der Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt von zwei auf drei Jahre ist vom BVerfG mit Beschluss vom 20. 3. 2007 — 2 BvL 11/04 — für nichtig erklärt worden.“

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 374

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV**RdErl. d. MF v. 27. 4. 2007 — 26-08 00/12 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 28. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserlasses (Hinweise zu den BhV) wird entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 18. 4. 2007 — D I 5 213 100-1/13 — wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:

a) Hinweis 5 zu Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„5. Aufwendungen für eine gemäß § 22 BPfIV oder § 17 KHEntG in Rechnung gestellte Wahlleistung ‚gesondert berechenbare Unterkunft‘ für den Entlassungstag sind nicht beihilfefähig.“

b) Im Hinweis 6 Buchst. c zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“.

c) Im Hinweis 6 Buchst. e zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“.

- d) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird in Buchstabe K folgender Spiegelstrich angefügt:
 „— Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“
- e) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird in Buchstabe R folgender erster Spiegelstrich eingefügt:
 „— Radiale Stoßwellentherapie“.
- f) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:
 „— Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Genehmigung der Festsetzungsstelle und in Zweifelsfällen eine Bestätigung durch einen Gutachter einzuholen.“
- g) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
 „— Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
 Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) oder des Fasziiitis plantaris (Fersensporn). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“
2. Die Hinweise zu § 12 werden wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis 2 zu Absatz 1 Satz 1 Nr 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Maßgebend für den Abzugsbetrag nach Nummer 1 ist der Apothekenabgabepreis bzw. der Festbetrag der jeweiligen Packung (Einheit) des verordneten Arznei- und Verbandmittels ggf. die Verordnungszeile bzw. Bündelung.“
- b) Im Hinweis 4 zu Absatz 2 erhält der 2. Spiegelstrich folgende Fassung:
 „— Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 v. H. vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.“
3. Hinweis 1 zu § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Erhöhung gilt für den Versorgungsempfänger und den berücksichtigungsfähigen Ehegatten.“
4. Die Hinweise zum Gebührenrecht — Anhang 1 zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 — werden wie folgt geändert:
- a) Im Hinweis 1.7.1 erhalten die nachstehenden Nummern und die dazugehörigen Analognummern folgende Fassung:
5. Das Heilkurortverzeichnis Inland — Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV — wird wie folgt geändert:
- a) Die Angaben zu „Elster“ erhalten folgende Fassung:
 „Elster 04645 Bad Elster Bad Elster, Sohl Mineral- und Moorheilbad“.
- b) Die Angaben zu „Frankenhausen“ erhalten folgende Fassung:
 „Frankenhausen 06567 Bad Frankenhausen K Sole-Heilbad“.
- „Nummer A 5830* Analog-Ziffer GOÄ 5378*
 Nummer A 5860* Analog-Ziffer GOÄ 5855*
 Nummer A 5861* Analog-Ziffer GOÄ 5855**“.
- b) Hinweis 2.2 erhält folgende Fassung:
 „2.2 Bemessung der Gebühren
 Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht in Nummer 1.1 entsprechend. Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau-)Füllungen. Gemäß § 87 a SGB V i. d. F. des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22. 12. 1999 (BGBl. I S. 2626) sind Mehrkosten für lichterhärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BhV. Alternativ hierzu kann für Kompositfüllungen als definitive Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nummern 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nummer 219 GOZ (vgl. Nummer 2.4) als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. 5. 2006 — 14 BV 02.3276 und 14 BV 02.2643 —).“
- c) Hinweis 2.3 erhält folgende Fassung:
 „2.3 Gebühren für andere Leistungen
 Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist die Anwendung des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen durch Zahnärzte auf die Abschnitte B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O dieses Gebührenverzeichnisses begrenzt. Soweit Zahnärzte Leistungen aus diesen Abschnitten erbringen, bestimmt sich die Vergütung dieser Leistungen nach den Vorschriften der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung. Berechnet ein Zahnarzt nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ, erfassen die darin enthaltenen Abrechnungsbestimmungen auch Leistungen, die der Zahnarzt auf der Grundlage der GOZ erbringt.
 Zur Anwendung der GOÄ durch Zahnärzte hat das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium für Gesundheit wie folgt Stellung genommen:
 „Die Verweisung betrifft nur solche Abschnitte der GOÄ, in denen Leistungen enthalten sind, die für Zahnärzte nach dem Berufsrecht in Frage kommen können. Die Verweisung auf ganze Abschnitte des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist aus pragmatischen, regelungstechnischen Gründen erfolgt. Aus diesen Abschnitten kann der Zahnarzt nicht alle Leistungen erbringen und berechnen, sondern nur solche Leistungen, die zu seinen beruflichen Leistungen gehören (§ 1 Abs. 1 GOZ) und den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechen (§ 1 Abs. 2 GOZ).“
- d) Hinweis 2.5.10 erhält folgende Fassung:
 „2.5.10 Nummer 3 GOÄ ist neben Nummer 001 GOZ berechnungsfähig, da es sich einerseits um eine (reine) Beratungs-, andererseits um eine Untersuchungsgebühr handelt; andere Leistungspositionen der GOÄ und GOZ sind daneben nicht beihilfefähig.“

- c) Die Angaben zu „Heilbrunn“ erhalten folgende Fassung:
 „Heilbrunn 83670 Bad Heilbrunn Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Vogelherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern Heilklimatischer Kurort“.
- d) Die Angaben zu „Kötzing“ erhalten folgende Fassung:
 „Kötzing 91444 Kötzing Stadtteil Kötzing Kneippheilbad“.
- e) Die Angaben zu „Langensalza“ erhalten folgende Fassung:
 „Langensalza 99947 Bad Langensalza K Schwefel-Sole-Heilbad“.
- f) Die Angaben zu „Muskau“ erhalten folgende Fassung:
 „Muskau 02953 Bad Muskau G Ort mit Moorkurbetrieb“.
- g) Die Angaben zu „Tennstedt“ erhalten folgende Fassung:
 „Tennquellstedt 99955 Bad Tennstedt G Ort mit Heilquellenkurbetrieb“.
- h) Die Angaben zu „Tölz“ erhalten folgende Fassung:
 „Tölz 83646 Bad Tölz
- a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort
- b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach Heilklimatischer Kurort“.

6. Das Heilkurortverzeichnis EU-Ausland — Anhang 3 zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV — erhält folgende Fassung::

„Ortsnamen

Abano Terme
 Amèlie-les-Bains
 Badgastein
 Bad-Hall in Tirol
 Bad Heviz
 Bad Hofgastein
 Bad Joachimsthal/Jachymov
 Bük
 Franzensbad/Frantiskovy Lazne
 Galzignano
 Hajduszoboszlo

„Ortsnamen

Ischia
 Johannesbad/Janske Lazne
 Karlsbad/Karlovy Vary
 Komarom
 Marienbad/Marianske Lazne
 Montegrotto
 Piestany
 Sarvar“.

An die
 Dienststellen der Landesverwaltung
 Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
 unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 374

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Städtisches Klinikum Lüneburg

Bek. d. MW v. 2. 5. 2007 — 40.2-21.61.20 —

Bezug: Bek. v. 11. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 505)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die dem Städtischen Klinikum Lüneburg am 29. 5. 2002 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Städtisches Klinikum Lüneburg am 9. 5. 2003 und 30. 3. 2007 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

Die Nummern 3 bis 5, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„3. Bezugspunkt:

- a) geografische Lage: 53° 14' 26" Nord
 10° 23' 46" Ost

- b) Höhe über NN: 47,81 m
4. Endanflug- und Startfläche (FATO):
- a) Abmessungen: 20 m × 20 m
- b) Oberfläche: Stahlgitterroste
5. Sicherheitsfläche:
- a) Abmessungen: 26,5 m × 26,5 m, die FATO symmetrisch umgebend; im äußeren Bereich von 1,25 m nicht tragfähig
- b) Oberfläche: Stahlgitterroste
7. Start- und Landerichtung:
- a) Startrichtungen: 360° und 102°
- b) Landerichtungen: 180° und 282°
8. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
 Hubschrauber bis 3 550 kg höchstzulässige Flugmasse.“

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 376

Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Nordhorn-Lingen

Bek. d. MW v. 2. 5. 2007 — 40.2-22.12 —

Bezug: Bek. v. 6. 12. 2000 (Nds. MBL 2001 S. 69)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Flugplatz Nordhorn-Lingen GmbH am 27. 9. 2000 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Nordhorn-Lingen am 19. 3. 2007 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Buchstabe c am Ende der Nummer 9 wird Buchstabe h und erhält folgende Fassung:
„h) Ultraleichtflugzeuge.“
2. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den in Nummer 9 Buchst. a, c, e, f und h genannten Luftfahrzeugen. Die Benutzung des Landeplatzes mit den übrigen in Nummer 9 genannten Luftfahrzeugen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) zulässig.“

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 377

Genehmigung des Flugplatzes Diepholz

Bek. d. MW v. 2. 5. 2007 — 40.2-23.02.2 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Betreibergemeinschaft für die zivile Mitbenutzung des Flugplatzes Diepholz-Dümmerland e. V. am 5. 7. 2006 die Genehmigung zum Betrieb eines Verkehrslandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage im Rahmen der zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Diepholz erteilt.

1. Bezeichnung: Flugplatz Diepholz
2. Lage: Am südwestlichen Stadtrand von Diepholz
3. Bezugspunkt:
 - a) Geografische Lage: 52° 35' 13" Nord
08° 20' 27" Ost
 - b) Höhe über NN: 38 m
4. Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und selbststartende Motorsegler:
 - a) Richtung: 084°/264° rechtweisend
 - b) Länge: 1 283 m
 - c) Breite: 45 m
 - d) Oberfläche: Asphalt
 - e) Klassifizierung gemäß ICAO, Anhang 14: 2 B
5. Start- und Landebahn für Segelflugzeuge:
 - a) Richtung: 084°/264° rechtweisend
 - b) Länge: 780 m
 - c) Breite: 30 m
 - d) Oberfläche: Gras
6. Der Landeplatz darf im Rahmen der zivilen Mitbenutzung von folgenden Arten von Luftfahrzeugen genutzt werden:
 - a) Flugzeuge bis 5 700 kg höchstzulässige Flugmasse
 - b) Hubschrauber bis 5 700 kg höchstzulässige Flugmasse
 - c) Motorsegler
 - d) Ultraleichtflugzeuge (PPR)
 - e) Segelflugzeuge im Winden- und Luftfahrzeugschlepp (PPR)
 - f) Luftschiffe (PPR)

- g) Gleitsegel und Hängegleiter im Winden- und Ultraleichtflugzeugschleppbetrieb (PPR)
- h) bemannte Freiballone (PPR)
- i) Personenfallschirme (PPR)

7. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient im Rahmen der zivilen Mitbenutzung dem allgemeinen Verkehr zu den veröffentlichten Betriebszeiten. Der Flugbetrieb mit den unter Nummer 6 Buchst. d bis i genannten Luftfahrzeugen sowie die Durchführung von Ausbildungsflügen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den zivilen Genehmigungsinhaber (PPR).

8. Haftpflichtversicherung:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist der Abschluss einer Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich einer Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 152 000 EUR für Personen- und 152 000 EUR für Sachschäden festgelegt worden.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 377

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 30. 4. 2007 — 103-12256/4-33 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 jeweils in

37574 Einbeck, Altendorfer Straße 29, und
38100 Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 27,
eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizerische, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 377

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 3. 5. 2007 — 103-12256/4-7 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 3. 6. 2007 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 377

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen

Bek. d. ML v. 3. 5. 2007 — 103-12256/4-52 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2007 in
37574 Einbeck, Altendorfer Straße 29, und
38100 Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 27,
eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 377

K. Umweltministerium**Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“
(GO NPV Harz)****Bek. d. MU v. 29. 11. 2006 — 54-22002/6/7/9/4 —**

In der **Anlage** wird die nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages über die Gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ erlassene Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“ vom 29. 11. 2006 (GO NPV Harz) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 378

Anlage**Inhaltsübersicht****I. Organisation**

- § 1 Geltungsbereich, Zweck, ergänzende Ordnungen
- § 2 Gliederung
- § 3 Geschäftsverteilung
- § 4 Projektgruppen

II. Aufgaben und Funktionen

- § 5 Allgemeine Arbeitsgrundsätze
- § 6 Zielsetzung durch Zielvereinbarungen
- § 7 Besprechungen, Personalführung, Mitarbeiterförderung, Beurteilung
- § 8 Delegation von Verantwortung und Entscheidungsbefugnis
- § 9 Erfolgskontrolle, Anerkennung und Kritik
- § 10 Leiterin/Leiter
- § 11 Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin/des Leiters
- § 12 Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter
- § 13 Bearbeiterin/Bearbeiter
- § 14 Leiterin/Leiter eines Nationalparkreviers, der Nationalparkwacht und des Jugendwaldheims
- § 15 Stellvertretung

III. Zusammenarbeit

- § 16 Innerbehördliche Zusammenarbeit
- § 17 Berichte an oberste Landesbehörden und den Landesrechnungshof, Information der Aufsichtsbehörde
- § 18 Zusammenarbeit mit dem Nationalparkbeirat/wissenschaftlichen Beirat
- § 19 Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen
- § 20 Internet- und Intranetauftritt

IV. Geschäftsablauf**1. Behandlung der Eingänge**

- § 21 Vorlage der Eingänge
- § 22 Sicht- und Arbeitsvermerke

2. Sachliche Erledigung

- § 23 Bearbeitung der Vorgänge
- § 24 Zwischennachricht, Abgabennachricht
- § 25 Arbeitsrückstände

3. Schriftverkehr

- § 26 Allgemeines
- § 27 Aktenvermerk
- § 28 Form der Schriftstücke
- § 29 Hinweise auf Rechtsquellen, Abkürzungen

4. Zeichnung, Absendung

- § 31 Grundsatz
- § 32 Zeichnung durch Vorgesetzte
- § 33 Zeichnungsformen
- § 34 Zeichnung des Entwurfs
- § 34 Beteiligung, Mitzeichnung

V. Allgemeine Regelungen

- § 35 Dienstsiegel
- § 36 Schriftgutverwaltung
- § 37 Dienstreisen

- § 38 Urlaub
- § 39 Erkrankung, andere Dienstbehinderung, Dienstunfall
- § 40 Meldungen persönlicher oder dienstlicher Art

VI. Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten

I. Organisation**§ 1****Geltungsbereich, Zweck, ergänzende Ordnungen**

(1) ¹Die Geschäftsordnung gilt für die als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt errichtete „Nationalparkverwaltung Harz“. ²Sie ist zusammen mit dem Organisationsplan und dem Geschäftsverteilungsplan organisatorische Grundlage für den Aufbau und die Arbeit der Nationalparkverwaltung. ³Sie dient dem Ziel, die Aufgaben einheitlich, schnell und effektiv zu erfüllen.

(2) ¹Die Leiterin/Der Leiter erlässt ergänzende Bestimmungen als Dienstanweisung oder Hausmitteilung (ergänzende Regelungen). ²Sie dürfen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

(3) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die organisatorischen Grundlagen sowie erforderlichenfalls die ergänzenden Regelungen. ²Sie haben sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und sollen an der Weiterentwicklung mitarbeiten.

§ 2**Gliederung**

¹Die Nationalparkverwaltung gliedert sich nach dem Organisationsplan (**A n l a g e 1**). ²Organisationseinheiten sind die Fachbereiche.

§ 3**Geschäftsverteilung**

(1) ¹Die Verteilung der Aufgaben auf die Fachbereiche sowie innerhalb der Fachbereiche ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. ²Der Geschäftsverteilungsplan weist aus, wer die Aufgaben wahrnimmt. ³Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Nationalparkverwaltung erstellt und bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Aufgabenbereiche sind nach dem Sachzusammenhang zu bilden und so voneinander abzugrenzen, dass die Zuständigkeit und der Verantwortungsbereich jeder/jedes Angehörigen der Nationalparkverwaltung klar ersichtlich sind.

(3) ¹Bei der Geschäftsverteilung ist unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse sowie der vorhandenen Stellen und Mittel dafür Sorge zu tragen, dass alle Angehörigen der Nationalparkverwaltung mit Aufgaben betraut werden, die der jeweiligen Ausbildung, Eignung und Leistungsfähigkeit entsprechen. ²Die auszuübende Tätigkeit muss den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe bzw. der Lohngruppe entsprechen, in die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch die Personalstelle der personalführenden Behörde eingruppiert worden ist.

(4) Der Einsatz einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in mehreren Fachbereichen soll nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden.

(5) ¹Die Leiterin/Der Leiter kann Aufgaben vorübergehend abweichend vom Geschäftsverteilungsplan übertragen, wenn eine Arbeitshäufung auf andere Weise innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewältigt werden kann. ²Abs. 3 ist zu beachten.

§ 4**Projektgruppen**

(1) Soweit zur Bearbeitung von Aufgaben oder Projekten die Einbeziehung einer größeren Zahl von Aufgabenbereichen notwendig ist, kann zur Zusammenfassung des erforderlichen Fachwissens für begrenzte Zeit eine Arbeitseinheit aus Angehörigen mehrerer Fachbereichen gebildet werden (Projektgruppe).

(2) Die Leiterin/Der Leiter entscheidet über die Einsetzung von Projektgruppen, deren Mitglieder und deren Leitung, stellt die Aufgaben und Ziele und setzt eine Bearbeitungsfrist.

(3) Die Arbeit einer Projektgruppe endet mit der Abnahme ihrer Arbeitsergebnisse.

II. Aufgaben und Funktionen

§ 5

Allgemeine Arbeitsgrundsätze

(1) Die Angehörigen der Nationalparkverwaltung sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Weisungen der obersten Landesbehörden an die ihnen gesetzten Arbeitsziele gebunden.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip. Es ist bei allen verwaltenden Maßnahmen zu beachten (Gender-Mainstreaming).

(3) Die Leiterin/Der Leiter und die Frauenbeauftragte sowie die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vertrauensvoll zusammen.

(4) ¹Die Angehörigen der Nationalparkverwaltung erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft, zügig, zweckmäßig und wirtschaftlich. ²Dabei entwickeln sie Initiative und handeln selbstständig und eigenverantwortlich. ³Alle Angehörigen der Nationalparkverwaltung sind für die Durchführung ihrer Aufgaben und für ihre Arbeitsergebnisse verantwortlich.

(5) ¹Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eine Arbeit auf Anordnung, gegen die sie/er Bedenken erhoben hatte, ausgeführt, so steht es ihr/ihm frei, seine abweichende, der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten vorgetragene Auffassung in einem Aktenvermerk festzuhalten. ²Der Aktenvermerk ist der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben. ³Die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit bei der Ausführung dienstlicher Anordnungen sind zu beachten.

(6) ¹Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter soll Recht- und Ratsuchenden bei der Verfolgung ihrer Angelegenheiten behilflich sein. ²Ist sie/er selbst nicht zuständig, so gibt sie/er die zuständige Bearbeiterin/den zuständigen Bearbeiter oder die zuständige Stelle an.

§ 6

Zielsetzung durch Zielvereinbarungen

¹Innerhalb des durch die Aufgaben vorgegebenen Handlungsrahmens klare Ziele zu vereinbaren, ist eine Führungsaufgabe der Vorgesetzten. ²Durch Zielvereinbarungen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll festgelegt werden, welche Ziele, mit welcher Priorität, mit welchem personellen und sachlichen Aufwand und in welcher Zeit erreicht werden sollen. ³Die Zielvorgabe durch Weisung bleibt vorbehalten.

§ 7

Besprechungen, Personalführung, Mitarbeiterförderung, Beurteilung

(1) ¹Vorgesetzte führen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig Besprechungen durch. ²Diese dienen neben der Aufgabenerfüllung dem Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustausch und der Koordinierung der Arbeit sowie der Vertrauensbildung.

(2) ¹Vorgesetzte fördern bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Selbständigkeit, Verantwortungsfreude und Fähigkeiten zu vorausschauendem Denken und Handeln. ²Sie unterstützen damit zugleich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin, ihre Leistung voll zu entwickeln.

(3) ¹Vorgesetzte beobachten den Leistungsstand ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig und erörtern ihn von Zeit zu Zeit mit ihnen. ²Sie wirken darauf hin, dass sie ihren Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen entsprechend eingesetzt und gefördert werden.

(4) Zur Motivation der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Mitarbeiter/Vorgesetzten-Gespräche zu führen.

(5) In schriftlichen Beurteilungen werden Stärken und Schwächen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters darge-

stellt; bei Stärken sollen Perspektiven und bei Schwächen sollen zugleich Möglichkeiten der Abhilfe aufgezeigt werden.

§ 8

Delegation von Verantwortung und Entscheidungsbefugnis

¹Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse sind soweit wie möglich zu delegieren. ²Dadurch wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse selbstständig zu arbeiten und mitzugestalten. ³Darin enthalten ist auch die Verpflichtung, den zugewiesenen Arbeitsbereich abschließend, eigenverantwortlich und initiativ wahrzunehmen.

§ 9

Erfolgskontrolle, Anerkennung und Kritik

(1) ¹Die Erfolgskontrolle gibt Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Sicherheit über die Umsetzung der festgesetzten Ziele. ²Sie ermöglicht deren Fortschreibung und ist so auszuüben, dass sie Initiative und Entscheidungsfreude der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert. ³Sie soll nicht auf bloße Fehlersuche hinauslaufen.

(2) ¹Lob und Kritik sind wichtige Faktoren für die Motivation und das Selbstwertgefühl der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter sowie für ihre persönliche und berufliche Fortentwicklung. ²Anerkennung und weiterführende konstruktive Kritik sind auszusprechen. ³Kritik an persönlichen Leistungen soll nicht in Gegenwart anderer ausgesprochen werden.

(3) ¹Kritik Dritter muss als Hinweis für die Notwendigkeit einer Überprüfung verstanden werden. ²Unberechtigter Kritik Dritter ist durch die Vorgesetzten im Interesse und zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich entgegenzutreten.

§ 10

Leiterin/Leiter

(1) ¹Die Leiterin/Der Leiter vertritt die Nationalparkverwaltung nach außen und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben. ²Sie/Er legt unter Beteiligung der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter Ziele für die Arbeit der Schutzgebietsverwaltung fest und bestimmt in den Grundzügen, wie sie verwirklicht werden.

(2) ¹Die Leiterin/Der Leiter sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern dafür, dass die Arbeit der Nationalparkverwaltung einheitlich ausgeführt wird. ²Dabei hat sie/er selbst die Entscheidung in den Fällen zu treffen, die die Aufgabengebiete mehrerer Fachbereiche berühren, wenn die Fachbereichsleiter sich nicht einigen. ³Darüber hinaus kann sie/er sich die Entscheidung in Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten.

(3) Die Leiterin/Der Leiter ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin/des Leiters

¹Zur Stellvertreterin/Zum Stellvertreter wird eine Fachbereichsleiterin oder ein Fachbereichsleiter bestimmt. ²Sie/Er nimmt alle Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Schutzgebietsverwaltung bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung wahr.

§ 12

Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter

(1) ¹Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter unterstützen die Leiterin/den Leiter in der Leitung der Nationalparkverwaltung und ihrer Vertretung nach außen. ²Sie wirken bei abweichenden Auffassungen zwischen beteiligten Bearbeitern verschiedener Fachbereiche auf eine einheitliche Entscheidung hin.

(2) ¹Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter legen unter Beteiligung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitsziele des Fachbereichs fest. ²Sie sorgen dafür, dass zügig, sachlich richtig, wirtschaftlich und zweckmäßig gearbeitet wird. ³Sie koordinieren und überwachen die Arbeit und ihre Ergebnisse. ⁴Dabei haben sie selbst die Entscheidung in

Fällen zu treffen, die die Aufgabengebiete mehrerer Bearbeiter berühren, wenn diese sich nicht einigen.

(3) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter achten auf die Einhaltung der Arbeitszeit und die Ordnung im Fachbereich.

(4) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) ¹Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter bearbeiten Angelegenheiten selbst, wenn die hierfür vorausgesetzten Fachkenntnisse bei der Bearbeiterin/dem Bearbeiter nicht erwartet werden können. ²Darüber hinaus können sie im Einzelfall wichtige Angelegenheiten zur Bearbeitung an sich ziehen oder sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 13

Bearbeiterin/Bearbeiter

(1) Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter erarbeiten unter Beachtung der ihnen gesetzten Ziele in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage der dafür vorausgesetzten Fachkenntnisse unter Entwicklung eigener Initiative sachliche Ergebnisse.

(2) Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen selbständig und eigenverantwortlich arbeiten.

§ 14

Leiterin/Leiter eines Nationalparkreviers, der Nationalparkwacht und des Jugendwaldheims

Die Leiterin/Der Leiter eines Nationalparkreviers, der Nationalparkwacht und des Jugendwaldheims sorgt nach den Weisungen der Vorgesetzten für die Arbeitsverteilung, den Arbeitseinsatz, die zweckmäßige Steuerung des Arbeitsablaufes, die zügige Erledigung der Arbeit sowie die Einhaltung von Arbeitszeit und Ordnung.

§ 15

Stellvertretung

(1) ¹Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vertretung im Falle der Abwesenheit längerfristig festzulegen. ²Die Vertreterin/Der Vertreter soll in demselben Fachbereich tätig sein wie die/der Vertretene.

(2) ¹Die Vertretung der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln. ²Im Übrigen bestimmt die Leiterin/der Leiter die Vertretung schriftlich.

III. Zusammenarbeit

§ 16

Innerbehördliche Zusammenarbeit

(1) ¹Bei ihrer Arbeit wirken die Angehörigen der Nationalparkverwaltung entsprechend ihrer jeweiligen Funktion zusammen und dabei auf einheitliche Entscheidungen hin. ²Sie fördern das weitere Zusammenwachsen der Nationalparkverwaltung. ³Zusammenarbeit soll durch gegenseitiges Vertrauen gekennzeichnet sein.

(2) ¹Die Angehörigen der Nationalparkverwaltung unterrichten sich gegenseitig über sämtliche Vorgänge, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung ist. ²Berührt ein Vorgang Aufgaben mehrerer Fachbereiche, hat der federführende Fachbereich die mitbetroffenen Fachbereiche rechtzeitig zu beteiligen. ³Die Beteiligung erfolgt durch mündliche Absprache oder durch Mitzeichnung. ⁴Bei umfangreichen Schreiben soll angegeben werden, zu welchen Punkten die Mitzeichnung erbeten wird.

(3) ¹Im innerbehördlichen Dienstverkehr dürfen Vorgesetzte und nachgeordnete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nicht übergangen werden. ²Ist der Dienstweg ausnahmsweise nicht eingehalten worden, so ist die/der Übergangene unverzüglich zu unterrichten.

(4) In persönlichen Angelegenheiten können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Vorgesetzten ohne Einhaltung des Dienstweges vorsprechen.

§ 17

Berichte an oberste Landesbehörden und den Landesrechnungshof, Information der Aufsichtsbehörde

(1) Berichte an oberste Landesbehörden und den Landesrechnungshof werden grundsätzlich von der Leiterin/dem Leiter veranlasst.

(2) ¹Obersten Landesbehörden wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung in Einzelfällen berichtet, wenn die Angelegenheit von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, insbesondere dann, wenn eine landeseinheitliche Verfahrensweise geboten oder zweckmäßig erscheint. ²In den Berichten ist die eigene Auffassung darzulegen.

(3) Zur rechtzeitigen Information der Aufsichtsbehörde über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung haben die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sicherzustellen, dass die Leiterin/der Leiter unverzüglich über Ereignisse und Entwicklungen unterrichtet wird, die durch Presse, Funk oder Fernsehen oder auf andere Art in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit erweckt haben und für die Aufsichtsbehörde von Interesse sein können.

§ 18

Zusammenarbeit mit dem Nationalparkbeirat/ wissenschaftlichen Beirat

(1) Die Nationalparkverwaltung und der gemeinsame Nationalparkbeirat bzw. der gemeinsame wissenschaftliche Beirat arbeiten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Nationalparkverwaltung stellt dem gemeinsamen Nationalparkbeirat und dem gemeinsamen wissenschaftlichen Beirat die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig und in übersichtlicher Form zur Verfügung. ²Eine Anforderung von Informationen obliegt der/dem Vorsitzenden des gemeinsamen Nationalparkbeirats/des gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats.

§ 19

Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

(1) ¹Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt, soweit die Leiterin/der Leiter nicht etwas anderes bestimmt, der Fachbereich 4. ²Das Gleiche gilt für Interviews und für die Herausgabe zur Veröffentlichung bestimmter Verlautbarungen.

(2) Der Fachbereich 4 unterrichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über alle dienstlich wichtigen Presseveröffentlichungen.

§ 20

Internet- und Intranetauftritt

(1) ¹Der Internet- und der Intranetauftritt der Nationalparkverwaltung ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften beider Länder, von denen in Abstimmung mit den Aufsicht führenden obersten Landesbehörden Abweichungen zulässig sind, zu betreiben. ²Für die presserechtliche Verantwortung für die von der Nationalparkverwaltung erstellten Beiträge gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Die von der Nationalparkverwaltung erstellten Beiträge sind aktuell zu halten. ²Eine Prüfung der Aktualität findet zur Mitte eines jeden Kalendervierteljahres statt.

IV. Geschäftsablauf

1. Behandlung der Eingänge

§ 21

Vorlage der Eingänge

¹Der Leiterin/Dem Leiter werden alle Posteingänge zugeleitet. ²Dies betrifft auch per Telefax oder elektronisch zugesandte Eingänge von fachbereichsübergreifender Bedeutung. ³Der Umlauf der Eingänge ist am Eingangstag abzuschließen. ⁴Die Bearbeiterinnen/Bearbeiter erhalten die Posteingänge auf dem Dienstweg.

§ 22

Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) ¹Vorgesetzte versehen die Eingänge mit Sichtvermerken und bei Bedarf mit Arbeitsvermerken. ²Dabei benutzen die Leiterin/der Leiter den Grünstift, die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters den Rotstift, die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter den Schwarzstift.

³Als Sichtvermerke gelten Striche oder Namenszeichen mit Datum.

(2) ¹Arbeitsvermerke sind insbesondere:

+	=	Schlusszeichnung vorbehalten
K	=	vor Abgang zur Kenntnis vorlegen
Kn	=	nach Abgang zur Kenntnis vorlegen
B	=	Besprechung (Vortrag mit eingehender Erörterung und Beabteilungsvorschlag)
bR	=	bitte Rücksprache (kurze Erörterung)
FR	=	telefonische Rücksprache
z. U.	=	zur Unterschrift
„Eilt“	=	bevorzugt bearbeiten
„Sofort“	=	vor allen anderen Vorgängen bearbeiten.

²Bei Rücksprachen ist der Anlass kurz kenntlich zu machen; Besprechungen und Rücksprachen sind zeitnah wahrzunehmen.

2. Sachliche Erledigung

§ 23

Bearbeitung der Vorgänge

(1) ¹Vorgänge werden unverzüglich bearbeitet. ²Beschwerden werden bevorzugt bearbeitet.

(2) Sofort- und Eilvorgänge werden besonders gekennzeichnet.

(3) Wenn der Vorgang aus sachlichen Gründen erst zu einem späteren Termin weiterbearbeitet werden kann, wird Wiedervorlage verfügt.

§ 24

Zwischennachricht, Abgabennachricht

¹Können Vorgänge nicht innerhalb eines Monats erledigt werden, so ist spätestens nach 14 Tagen eine Zwischennachricht zu erteilen. ²Diese soll einen kurzen begründenden Hinweis auf die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung enthalten. ³Wird ein Eingang an eine andere Behörde abgegeben, erhält die Einsenderin/der Einsender eine Abgabennachricht.

§ 25

Arbeitsrückstände

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichten ihre Vorgesetzte/ihren Vorgesetzten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

3. Schriftverkehr

§ 26

Allgemeines

(1) ¹Im inneren Geschäftsverkehr ist die mündliche oder telefonische Erledigung der schriftlichen vorzuziehen. ²Bei schriftlicher Erledigung ist die elektronische Post soweit wie möglich zu nutzen.

(2) Schriftverkehr soll vereinfacht werden insbesondere durch

1. urschriftliche Erledigung, wenn der Eingang für die Akten der absendenden oder empfangenden Behörde entbehrlich ist,
2. Übersendung von Schriftstücken ohne Anschreiben mit Kurzmitteilung.

(3) ¹Elektronisch bearbeitete Vorgänge sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeitsschritte auch in Papierform zu den Akten zu nehmen, soweit dies von der Sache her erforderlich ist. ²Zustell- und Empfangsnachweise sind beizufügen.

(4) ¹Es ist sicherzustellen, dass bei Abwesenheit der Systembenutzerin/des Systembenutzers eine Vertreterin oder ein Vertreter Zugang zu den für den Geschäftsablauf benötigten Dateien hat. ²Dazu sollen gemeinsame elektronische Datenbestände (z. B. gemeinsame Ablagen für die Fachbereiche

oder deren Teile) und bei elektronischer Post die Stellvertretungs- oder Weiterleitungsfunktion genutzt werden.

§ 27

Aktenvermerk

(1) ¹Aktenvermerke werden über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Ereignisse gefertigt, die für die Bearbeitung bedeutsam sind. ²Sie sind so knapp wie möglich zu fassen.

(2) Zusammenfassende Aktenvermerke für die abschließend Zeichnende/den abschließend Zeichnenden sind nur zu fertigen, wenn der Akteninhalt besonders umfangreich und unübersichtlich ist.

§ 28

Form der Schriftstücke

(1) ¹Die Schreiben sollen knapp, klar, höflich und für den Empfänger oder die Empfängerin verständlich sein. ²Vorgesetzte ändern Schriftstücke nur, wenn es sachlich geboten ist. ³Im Schriftverkehr mit Privatpersonen werden Höflichkeitsanrede und Schlussformel gebraucht.

(2) ¹Schriftstücke werden grundsätzlich in Form von Entwurf und Reinschrift gefertigt und mit einem Aktenzeichen nach einem dem Aktenplan für die Niedersächsische Landesverwaltung und der Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt entsprechenden einheitlichen Aktenplan versehen. ²Die Bearbeiter/Der Bearbeiter ist zu benennen.

(3) ¹Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Vermerke, Schreiben usw.) werden nummeriert. ²Am Schluss wird verfügt:

Wv	=	Wiedervorlage oder
ZVg	=	Zum Vorgang oder
ZS	=	Zur Sammlung oder
Wgl	=	Weglegen oder
ZdA	=	Zu den Akten.

§ 29

Hinweise auf Rechtsquellen, Abkürzungen

(1) Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind mit Datum und Fundstelle anzuführen, sofern es sich nicht um allgemein bekannte Vorschriften handelt.

(2) ¹Kurzbezeichnungen und Abkürzungen werden in der festgelegten und der allgemein üblichen Form verwendet. ²Bei nicht geläufigen Abkürzungen wird zunächst die vollständige Bezeichnung angegeben und die Abkürzung in Klammern hinzugefügt.

4. Zeichnung, Absendung

§ 30

Grundsatz

¹Die Bearbeiterin/Der Bearbeiter zeichnet die von ihr/von ihm verfassten Schriftstücke regelmäßig selbst. ²Sie/Er übernimmt damit die Verantwortung für die Zuständigkeit und den Inhalt des Schriftstückes und dafür, dass die Vorschriften über die Zusammenarbeit und alle Arbeitsvermerke beachtet worden sind.

§ 31

Zeichnung durch Vorgesetzte

(1) ¹Abweichend von § 30 zeichnet die Leiterin/der Leiter

1. Schreiben an Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages sowie des Landtages von Sachsen-Anhalt,
2. Schreiben, die an Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen kommunaler Gebietskörperschaften persönlich gerichtet sind,
3. Schreiben in Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung,
4. Schreiben an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten der Nationalparkverwaltung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung,
5. Bescheide auf förmliche Beschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung sind zuvor mit den Aufsicht Führenden obersten Landesbehörden abzustimmen.

(2) ¹Die Zeichnungsbefugnis einer Bearbeiterin/eines Bearbeiters kann in begründeten Fällen durch Vorgesetzte, z. B.

für die Zeit der Einarbeitung, eingeschränkt werden. ²Eine Beschränkung der Zeichnungsbefugnis wegen Einarbeitung ist grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt.

§ 32
Zeichnungsformen

¹Es zeichnen

1. die Leiterin/der Leiter mit ihrer/seiner Funktionsbezeichnung unter dem Namen,
2. die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters in dieser Funktion mit dem Zusatz „In Vertretung“.

²In allen übrigen Fällen wird mit dem Zusatz „Im Auftrage“ gezeichnet.

§ 33
Zeichnung des Entwurfs

(1) Schriftstücke, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden im Entwurf von der Bearbeiterin/dem Bearbeiter mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Wer abschließend zeichnet, unterzeichnet den Entwurf mit seinem Namenszeichen und Datum.

§ 34
Beteiligung, Mitzeichnung

(1) Werden weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei der Abfassung eines Schriftstückes beteiligt, so zeichnen sie den Entwurf ebenfalls ab.

(2) ¹Der Entwurf wird vom federführenden Fachbereich vor der Mitzeichnung schlussgezeichnet, es sei denn, die Schlusszeichnung ist einer oder einem Vorgesetzten vorbehalten. ²Die Schlusszeichnung steht unter dem Vorbehalt der Mitzeichnung durch die beteiligten Fachbereiche.

(3) Vor Absendung prüft der federführende Fachbereich, ob alle Mitzeichnungen vorliegen.

V. Allgemeine Regelungen

§ 35
Dienstsiegel

(1) Die Nationalparkverwaltung führt ein Dienstsiegel mit der aus Anlage 2 ersichtlichen Form.

(2) Die Ermächtigung zur Führung von Dienstiegeln und zur Vornahme von Beglaubigungen wird von der Leiterin/dem Leiter schriftlich erteilt.

(3) ¹Dienstiegel werden fortlaufend nummeriert und gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. ²Sie sind verschlossen aufzubewahren; Verluste sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 36
Schriftgutverwaltung

¹Das Schriftgut ist in einer der Aktenordnung für die Niedersächsische Landesverwaltung (Niedersächsische Akten-

ordnung) und der Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt entsprechenden Weise zu verwalten. ²Für elektronische Datenbestände gilt Satz 1 entsprechend.

§ 37
Dienstreisen

(1) ¹Die Genehmigung einer Dienstreise ist rechtzeitig vor Antritt bei der Leiterin/dem Leiter zu beantragen. ²Eine Dienstreise darf nur angetreten werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

(2) Dienstreisen der Leiterin/des Leiters werden von ihrer/seiner personalführenden Behörde in allgemeiner Form oder im Einzelfall genehmigt.

§ 38
Urlaub

(1) ¹Urlaub ist rechtzeitig vor Antritt bei der/dem Vorgesetzten zu beantragen. ²Er darf nur genehmigt werden, wenn die sachgemäße Vertretung sichergestellt und durch Namenszeichen der Vertreterin/des Vertreters bestätigt ist. ³Urlaub darf nur angetreten werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

(2) Urlaub der Leiterin/des Leiters wird von ihrer/seiner personalführenden Behörde genehmigt.

§ 39

Erkrankung, andere Dienstbehinderung, Dienstunfall

(1) ¹Bleibt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter dem Dienst wegen Erkrankung fern, so unterrichtet sie oder er die Vorgesetzte/den Vorgesetzten unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. ²Diese/Dieser unterrichtet den Fachbereich 1. ³Den Wiederantritt des Dienstes teilt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter dem Fachbereich 1 selbst mit. ⁴Soweit eingesetzt, tritt an die Stelle der/des Vorgesetzten nach Satz 1 und 2 die Nationalparkrevierleiterin/der Nationalparkrevierleiter.

(2) Für andere Dienstbehinderungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Dienst- und Arbeitsunfälle sind, auch wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dem Dienst nicht fernbleibt, unverzüglich der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten anzuzeigen. ²Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 40

Meldungen persönlicher oder dienstlicher Art

Jede Mitarbeiterin/Jeder Mitarbeiter zeigt Vorkommnisse persönlicher Art, die dienstliche Auswirkungen haben könnten, z. B. Wohnungswechsel u. Ä., unverzüglich dem Fachbereich 1 an.

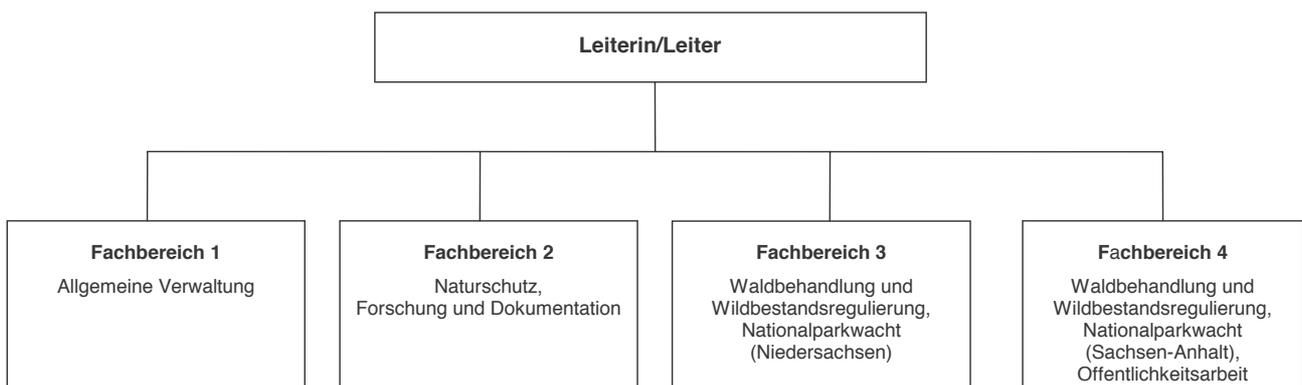
VI. Schlussvorschriften

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 12. 2006 in Kraft.

Anlage 1





Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Deich- und Vorlandsicherung am Dümmer)**

**Bek. d. NLWKN v. 27. 4. 2007
— GB VI-H01-62025 (Hüde/Lembruch-Badestellen) —**

Der Hunte-Wasserverband hat die Plangenehmigungen zur Ufer- und Deichsicherung im Bereich der Badestelle Hüde und im Bereich der Badestelle Lembruch II beantragt. Die Maßnahmen befinden sich im Gebiet des Landkreises Diepholz, Samtgemeinde Altes Amt Lemförde.

Der erste Abschnitt befindet sich in der Gemeinde Lembruch, Flur 13, Flurstück 1/26, und Flur 9, Flurstück 6, und erstreckt sich auf den Uferbereich zwischen dem Dümmer Segelclub (DSC) und dem Hafen Langhorst am Grawiede-Ausfluss. Der zweite Abschnitt betrifft einen Bereich in der Gemeinde Hüde, Flur 23, Flurstück 1/7, und Flur 12, Flurstück 1. Dieser Abschnitt wird als Badestelle, Liegewiese und für sonstige Freizeitaktivitäten genutzt.

Der Ausbau am Gewässer bedarf grundsätzlich der Planfeststellung gemäß § 119 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664). Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 119), hat ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 4 NUVPG wird somit festgestellt, dass für die Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 383

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ in der Stadt Göttingen

Vom 7. 5. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der Stadt Göttingen östlich des Ortsteils Herberhausen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Göttingen — untere Naturschutzbehörde und Stadtforstamt — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Göttin-

ger Wald“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets „Unteres Eichsfeld“. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 193 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ ist ein repräsentativer Teilbereich des größten zusammenhängenden Kalk-Buchenwald-Komplexes innerhalb des Naturraumes Weser- und Leinebergland in Südniedersachsen. Das von Kuppen und Senken geprägte Muschelkalkplateau ist von schmalen Tälern mit zum Teil stark geneigten Hängen durchzogen. Das Gebiet zeichnet sich durch großflächige Buchenwälder und den strukturreichen Offenlandbereich des „Kerstlingeröder Feldes“ als Relikt einer historischen Kulturlandschaft aus. Die naturnahen, edellaubholzreichen Kalk-Buchenwälder sind durch ihren ungleichaltrigen, mehrschichtigen Bestandsaufbau sehr strukturreich und weisen teilweise einen hohen Alt- und Totholzanteil auf. Insgesamt überwiegt der Waldmeister-Buchenwald, der auf sauren bis neutralen Böden mittlerer Wasserversorgung auftritt. Auf den östlich oder nordöstlich exponierten, trockeneren, steileren und skelettreichen Hängen stockt kleinflächig seltener Orchideen-Kalk-Buchenwald. Im „Kerstlingeröder Feld“ herrschen Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und

*) Hier nicht abgedruckt.

Ruderalfluren vor, die auf trockenwarmen Standorten Übergänge zu saumartenreichen Kalkmagerrasen aufweisen. Die mageren Flachlandwiesen und Magerweiden kalkreicher Standorte und deren submontane Ausprägung mit Goldhafer sind in Niedersachsen sehr selten. Gebüsche und Feldgehölze sowie markante Einzelbäume und Baumgruppen untergliedern die Flächen, deren Offenlandcharakter aufgrund der früheren Nutzung als Standortübungsplatz weitgehend erhalten geblieben ist.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Buchenwälder,
2. flacher, teilweise versumpfter oder mit kleinen Stillgewässern und Tümpeln gefüllter Erdfälle,
3. feuchter Eichen-Hainbuchenwaldfragmente,
4. kleinflächiger, gut ausgeprägter Erlen-Eschen-Quellwaldbereiche mit Sumpfdotterblumen, Bitterem Schaumkraut, Kleinem Baldrian und Sumpf-Pippau,
5. seltener Kalktuffquellen und -fluren insbesondere im Bereich des Dermeckenbachs,
6. einer außergewöhnlichen Vielzahl von teilweise stark gefährdeten Schmetterlingsarten und
7. von Wildkatze, Fledermäusen, Holz bewohnenden Großinsekten sowie von Neuntöter, Wendehals, Mittelspecht und Grauspecht.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten in naturnahen Laubwäldern, die alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit einem hohen Anteil an Alt-, Totholz und Höhlenbäumen aufweisen und sich aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als dominierender Art zusammensetzen;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als Brutvogel in großflächigen, naturnahen Waldgebieten mit einem hohen Anteil an Altholz als Horstbäume,
 - b) Mittelspecht (*Picoides medius*)
als Brutvogel in naturnahen, störungsarmen, strukturreichen, alten Laubwäldern mit grobborkigen Baumarten wie Eiche, Esche, Erle und Linde und einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz; Sicherung von Althölzern und Höhlenbäumen bis zum natürlichen Zerfall.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Buchenwäldern, insbesondere von artenreichen, frischen Kalk-Buchenwäldern und trockenen Orchideen-Buchenwäldern des Göttinger Waldes u. a. als Lebensraum des Grünen Gabelzahnmooses,
 - b) mageren Flachlandwiesen sowie Magerweiden kalkreicher Standorte mit Übergängen zu artenreichen Kalkmagerrasen im Bereich des Kerstlingeröder Feldes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie Fransen-Enzian, Deutschem Enzian, Schmalblättrigem Hain-Hahnenfuß, Alpen-Ziest, Gold-Klee und Genfer Günsel,
 - c) naturnahen, nährstoffreichen, zum Teil periodisch austrocknenden Kleingewässern mit artenreicher Verlandungsvegetation als Lebensraum des Kammmolchs;
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich aller Übergänge zu Ruderalfluren trockenwarmer bis wechselfrischer Standorte mit einer Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit örtlichen Übergängen zur artenärmeren, submontanen Ausprägung mit Goldhafer (*Trisetum flavescens*) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, hier u. a. dem Vorkommen von Erdkastanie (*Bunium bulbocastanum*),
 - cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche, überwiegend frische Kalk-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - dd) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten, umgeben von Waldmeisterbuchenwäldern, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Tot- und Altholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population – auch im Verbund zu weiteren Vorkommen – in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzenv egetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten,

bb) Grünes Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*)

als langfristig überlebensfähige Population an geeigneten Trägerbäumen bis zu deren natürlichem Verfall; Sicherung und Schaffung geeigneter Habitate im Umfeld bestehender Populationen in naturnahen Kalkbuchen-Wäldern mit Altbeständen insbesondere aus Buche, Esche und Hainbuche.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
4. abseits der Fahrwege Rad zu fahren,
5. auf den nicht kenntlich gemachten Wegen zu reiten,
6. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
8. Feuer ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfachen,
9. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
10. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
11. Pflanzen oder Tiere auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
12. wild lebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen,
14. Kirrungen auf nährstoffarmen Flächen, wie z. B. Magerasen, und in Feuchtbiotopen anzulegen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete des Stadtforstamtes und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. wissenschaftliche Untersuchungen in den Naturwaldflächen mit Zustimmung des Stadtforstamtes.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Verwendung von Jagdsitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privatwald i. S. des § 11 NWaldLG auf den Flurstücken 4/1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 43, 45, 59 der Flur 44 sowie Flurstück 53/3 der Flur 46, Gemarkung Göttingen,
2. im Stadtwald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Naturwald dargestellten, unbewirtschafteten Flächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) schrittweise Entnahme und Zurückdrängen der nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden und nicht standortheimischen Baumarten bei allen forstlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen,
 - b) Waldverjüngung ausschließlich über Naturverjüngung der potenziell natürlichen Vegetation; ausgenommen hiervon ist die Pflanzung seltener Nebenbaumarten, die in der aktuellen Naturverjüngung fehlen,
 - c) Holzernte hiebsreifer Bäume grundsätzlich einzelstamm- bis gruppenweise; innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets sind die Arbeiten im Winterhalbjahr bis zum 1. März abzuschließen und hier ebenso wie im übrigen Laubholz nicht vor dem 15. Oktober wieder aufzunehmen,
 - d) Eingriffstärken in Durchforstungsbeständen maximal ein Drittel der Holzmasse des Bestandes,
 - e) Feinerschließung ausschließlich durch Rückewege mit einem Minimalabstand von 40 m zur Bodenschonung,
 - f) Erhalt von stehendem und liegendem Totholz.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde bzw. das Stadtforstamt können bei den in Absatz 2 Nrn. 2 Buchst. b bis e und 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzlich Informationen zum Gebiet.

(2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlichen Maßnahmen stellt die Naturschutzbehörde in ei-

nem Pflege- und Entwicklungsplan dar. Für die Flächen des Stadtwaldes ist dieser das mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Forsteinrichtungswerk, das nach den Grundsätzen des FSC-Zertifikates und der Naturland-Richtlinie aufzustellen ist.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 bzw. 8 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 7. 5. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 383

Die Anlage ist auf den Seiten 390/391 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven

Vom 9. 5. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Voslapper Groden-Nord“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wilhelmshaven — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake/Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Die Grenze des NSG „Voslapper Groden-Nord“ ist identisch mit der des Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 267 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der Voslapper Groden ist in den Jahren 1973/1974 durch Eindeichung von Teilen des Wattengebiets bei Wilhelmshaven und anschließender Aufspülung mit Seesand entstanden. Bis 1979 wurden Teilbereiche als Spülfläche genutzt. Das Gebiet „Voslapper Groden Nord“ befindet sich östlich des Stadtteils Wilhelmshaven-Voslapp, nördlich der Raffineriestraße zwischen einem Chlor-Chemie-Werk im Norden und einer Raffinerie im Süden. In überwiegend freier Sukzession hat sich ein Mosaik verschiedener Biotoptypen entwickelt. Bestimmend sind heute Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnte Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidengebüsche. Am Ostrand hebt sich auf höher liegendem Gelände eine Zone mit Trockenrasen, artenarmem trockenem Grünland und Ruderalfluren ab. Nach Westen schließen daran Bereiche mit differenziertem Bewuchs und sukzessive stärkerem Wassereinfluss an; entsprechend nimmt die Bedeutung für die Wert bestimmenden Vogelarten zu den zentraleren Bereichen des Gebiets hin zu. Die Gehölzbestände innerhalb des Gebiets nehmen zu, bei fortschreitender Sukzession wird sich das Gebiet zunehmend bewalden. Stellenweise, insbesondere im nordwestlichen Gebietsteil, sind bereits Vorwaldstadien entstanden. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung des Gebiets nach Ende der Spültätigkeit kann aber davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Standortparameter insgesamt auch

*) Hier nicht abgedruckt.

künftig größere Bereiche mit günstigen Lebensbedingungen für die nach Absatz 2 geschützten Vogelarten vorhanden sein werden.

(2) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet

1. für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
2. für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

(3) Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetz-

lichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dazu gehört auch die Freihaltung der Fluchtbereiche.

(3) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kunstbauten zur effektiven Prädatorenregulierung.

(4) Freigestellt ist die jährliche einmalige Mahd nicht vor dem 30. Juni im in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich mit Grünland, Magerrasen und Ruderalflur in der östlichen Randzone des Gebiets.

(5) Freigestellt sind Pläne und Projekte innerhalb der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bereiche im Nordwesten und Nordosten des Gebiets, sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG entsprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

1. die Mahd, z. B. von Schilfröhrichtern,
2. die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen,

3. Maßnahmen zur Sicherung des Wasserstandes,
4. die Pflege, Entwicklung und Neuanlage von Habitaten und Gebietseigenschaften gemäß § 2 Abs. 3.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass dies gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 freigestellt ist oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 9. 5. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 386

Die Anlage ist auf den Seiten 392/393 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Umgliederung der in der Ortschaft Folmhusen
im Osterender Weg 20 wohnenden Kirchenmitglieder
aus der Evangelisch-lutherischen
Sebastian-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breiner Moor
(Kirchenkreis Rhaderfehn)
in die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ihrhove
im Synodalverband IV der Evangelisch-reformierten Kirche**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 16. 4. 2007**

Aufgrund des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15./29. Januar 2007 über eine Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Sebastian-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breiner Moor im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaderfehn und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ihrhove im Synodalverband IV wird gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche vom 23. Juli 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Sebastian-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breiner Moor in Westoverledingen, die in der Ortschaft Folmhusen im Osterender Weg 20 wohnen, werden aus der Evangelisch-lutherischen Sebastian-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breiner Moor ausgegliedert und in die einparochiale Evangelisch-reformierte Gemeinde Ihrhove in Westoverledingen eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 388

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Emshörnrinne II“ (K EMS 011).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,310' N/006° 57,360' E
2. 53° 31,000' N/006° 57,320' E
3. 53° 31,000' N/006° 57,100' E
4. 53° 31,420' N/006° 57,000' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 21,25 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 388

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,747' N/007° 32,200' E
2. 53° 43,855' N/007° 32,343' E
3. 53° 43,710' N/007° 33,000' E
4. 53° 43,600' N/007° 32,730' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,24 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 389

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mommert-Wattfahrwasser II“ (K EMS 019).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,080' N/007° 06,055' E
2. 53° 40,200' N/007° 05,825' E
3. 53° 39,810' N/007° 05,250' E
4. 53° 39,670' N/007° 05,410' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 31,96 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 389

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mommertbalje-Nordland“ (K EMS 009).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

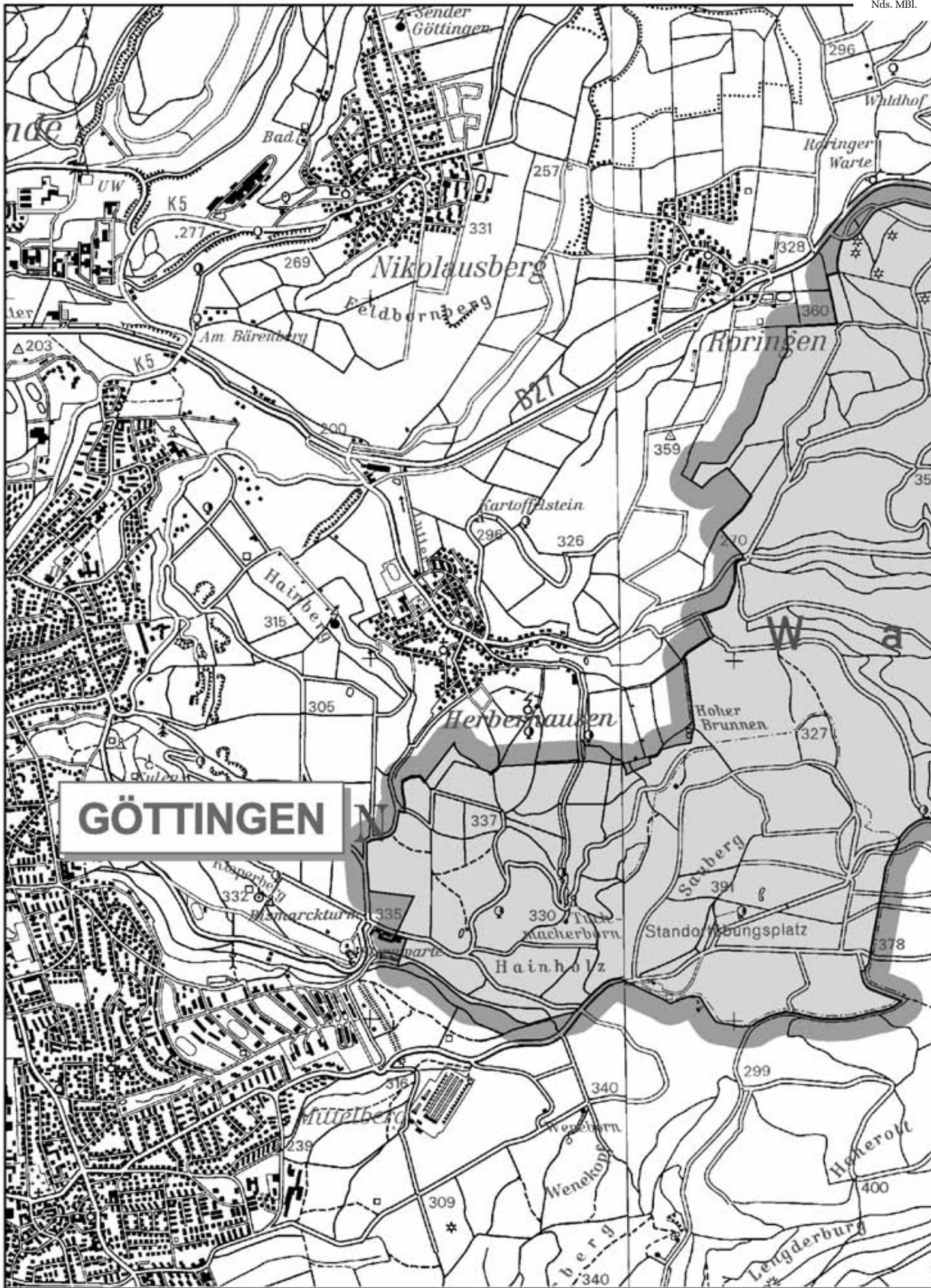
1. 53° 37,820' N/006° 57,120' E
2. 53° 37,810' N/006° 56,370' E
3. 53° 37,940' N/006° 56,220' E
4. 53° 38,050' N/006° 57,120' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 31,12 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines



GÖTTINGEN



Übersichtskarte zur Verordnung vom 7. 5. 2007 über das
Naturschutzgebiet
"STADTWALD GÖTTINGEN UND KERSTLINGERÖDER FELD"

Stadt Göttingen

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)
-  **Naturschutzgebiet**

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

NLWKN
 Betriebsstelle Süd

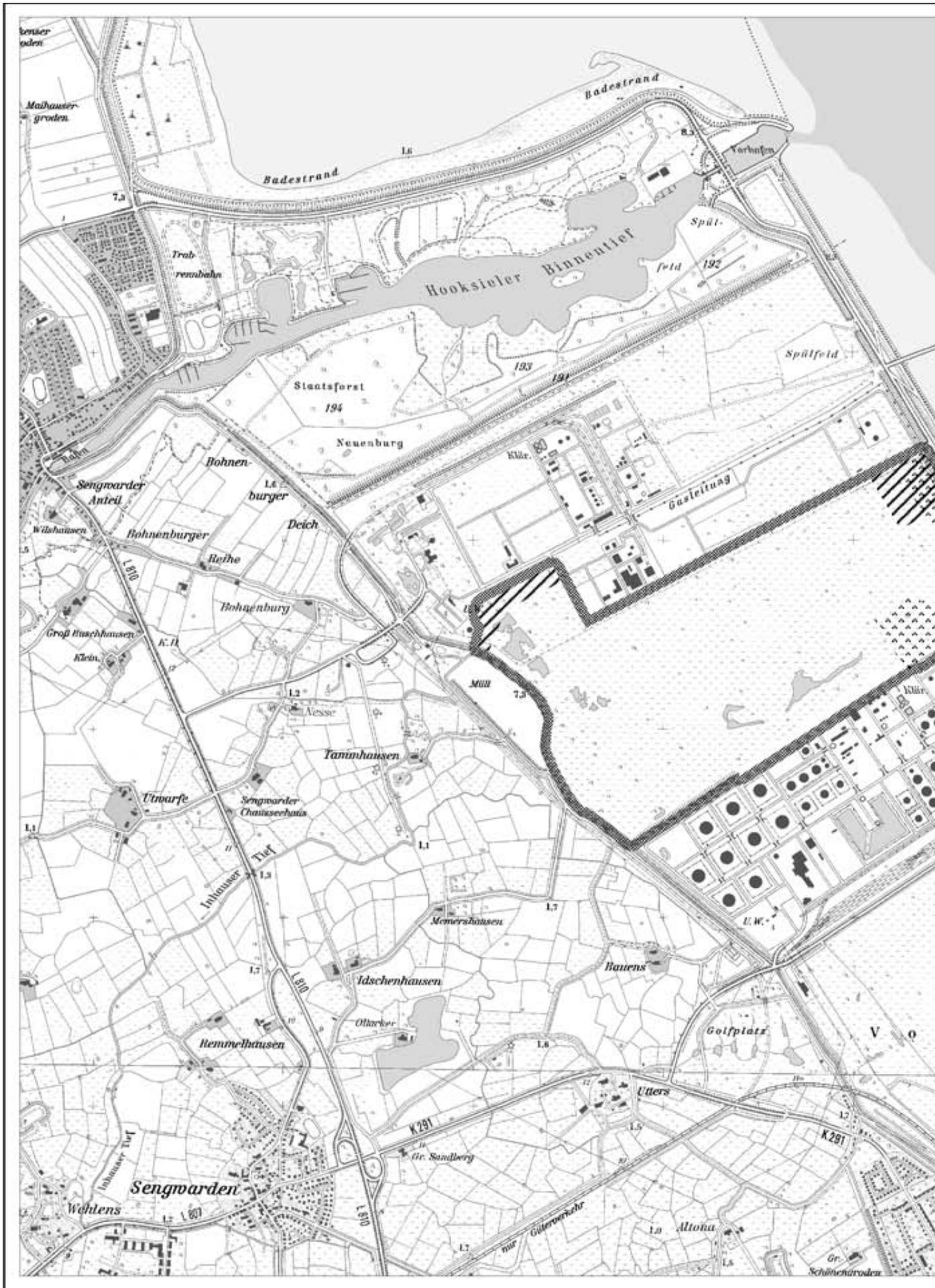
Maßstab 1 : 25.000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2007  







Übersichtskarte zur Verordnung
vom 9. 5. 2007
über das Naturschutzgebiet

Voslapper Groden-Nord

Stadt Wilhelmshaven

 Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen
Rasterbandes kennzeichnet die
Grenze des Naturschutzgebiets)

 Bereich gemäß § 4
Absatz 4 mit Grünland,
Magerrasen, Ruderalflur

 Bereich gemäß § 4
Absatz 5



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Kouffel

NLWKN
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab: 1: 25000

0 300 600 900 1200 Meter



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007  

Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 389

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Steinplate“ (K EMS 027).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,020' N/007° 08,970' E
2. 53° 40,000' N/007° 08,730' E
3. 53° 40,276' N/007° 08,110' E
4. 53° 40,290' N/007° 08,410' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 17,01 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 394

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), die Unterschutzstellung der nach-

folgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„südlich des Schuitensand“ (K EMS 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 31,900' N/006° 57,140' E
2. 53° 32,100' N/006° 56,250' E
3. 53° 31,400' N/006° 57,350' E
4. 53° 31,800' N/006° 56,258' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 88,15 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 18. 4. 2007 und endet am 17. 4. 2012.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 394

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 22. 8. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 723)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Steinplate“ (K EMS 027) und „Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Emshörnrinne II“ (K EMS 011) vom 11. 8. 2003 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 394

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 3. 1. 2003 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 32)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Steinplate“ (K EMS 027) und „Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Kopersand“ (K EMS 023) vom

16. 12. 2002 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 394

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 23. 1. 2004 (ABL. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 94)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Steinplate“ (K EMS 027) und „Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Memmert-Wattfahrwasser II“ (K EMS 019) vom 13. 1. 2004 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 395

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 23. 1. 2004 (ABL. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 94)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Steinplate“ (K EMS 027) und „Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „Memmertbalje Nordland“ (K EMS 009) vom 13. 1. 2004 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 395

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**Bek. d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 18. 4. 2007 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 13. 8. 2004 (ABL. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 778)

Aufgrund der Neubeantragung der Miesmuschelkulturflächen „Steinplate“ (K EMS 027) und „Langeooger-Wattfahrwasser“ (K NEU 002) ist die Genehmigung zur Anlage einer Miesmuschelkulturfläche „südlich des Schuitensand“ (K EMS 008) vom 30. 7. 2004 (siehe Bezugsbek.) — Berechtigter: Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 395

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Beuchte)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 4. 2007
— G/07/019 —**

Die Firma PROKON Bioenergie GmbH, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, hat mit Schreiben vom 12. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Beuchte beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38315 Schladen OT Beuchte, Marktteichweg, Gemarkung Beuchte, Flur 4, Flurstücke 306/101, 97/2.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 395

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 4. 2007
— G/05/061 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kontibeize 2 mit Regenerierung im Kaltbreitbandwalzwerk beantragt. Standort der Anlage ist in 38239 Salzgitter, Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/72.

Derartige „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ sind gemäß § 3 i. V. m. Nummer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Des Weiteren ist das Kaltbreitbandwalzwerk Teil des integrierten Hüttenwerkes. Bei der Änderung einer derartigen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer neuen Kontibeize 2 mit Regenerierung“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 395

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Hankensbüttel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 4. 2007
— G/07/002 —**

Die Firma AGIL Bioenergie GmbH & Co. KG, Emmer Dorfstraße 46, 29386 Hankensbüttel, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Hankensbüttel beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 29386 Hankensbüttel, Teichweg, Gemarkung Hankensbüttel, Flur 10, Flurstücke 45/7, 45/8, 45/10.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 396

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Braunschweiger Versorgungs-AG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 4. 2007
— G/06/048 —**

Die Firma Braunschweiger Versorgungs-AG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 13. 12. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Erweiterung des Heizwerkes Ölper um zwei neue Blockheizkraftwerke beantragt. Die Gas-Otto-Motoren dienen dem Einsatz von Biogas. Standort der Anlage ist in 38114 Braunschweig, Bockshornweg 30, Gemarkung Ölper, Flur 5, Flurstücke 332/11, 333/11.

Blockheizkraftwerke gehören zu den Anlagen, die in Nummer 1.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet sind. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Erweiterung des Heizwerkes Ölper um zwei Blockheizkraftwerke“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 396

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Hahausen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 5. 2007
— G/07/021 —**

Die Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19

BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Hahausen beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38729 Hahausen, Gemarkung Hahausen, Flur 4, Flurstück 278/2.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Duderstadt GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 25. 4. 2007
— 07-004-01 —**

Die Biogas Duderstadt GmbH & Co. KG, Max-Näder-Straße 15, 37115 Duderstadt, hat am 21. 3. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,18 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 und Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 37115 Duderstadt, Gemarkung Westerde, Flur 2, Flurstück 577, 578 bzw. Standort BHKW 146/11.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 396

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG,
Rehburg-Loccum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 3. 5. 2007
— 117/H000013906/1.4 b)aa)/2 —**

Die Firma 1. Biogas Güstrow Betriebs GmbH & Co. KG, Albertstraße 2, 93047 Regensburg, hat beim GAA Hannover die Ertei-

lung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung der Lage und des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31547 Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück Teilstück aus 8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 396

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (In Trust-Biogas 20 GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)

**Bek. d. GAA Hannover v. 3. 5. 2007
— 117/H000013926/1.4 b)aa)2 —**

Die Firma In Trust-Biogas 20 GmbH & Co. KG, Albertstraße 2, 93047 Regensburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung der Lage und des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31547 Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück Teilstück aus 8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 397

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Engelhard Process Chemicals GmbH, Nienburg (Weser))

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 5. 2007
— H006115330/011 —**

Die Firma Engelhard Process Chemicals GmbH, Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg (Weser), hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung des Eisenhydroxids ARM (Arsenic Removal Media) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 31582 Nienburg (Weser), Große Drakenburger Straße 93—97, Gemarkung Nienburg (Weser), Flur 1, Flurstück 98/57.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine Allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG, Hessisch Oldendorf)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 2. 5. 2007
— HP-06-043-01-21.2 —**

Das Unternehmen Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG, Nährenbachstraße 10, 31840 Hessisch Oldendorf, hat am 28. 12. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,7 MW liegen — das entspricht ca. 716 kW elektrischer Leistung.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich im Sondergebiet Bioenergie in 31840 Hessisch Oldendorf, Gemarkung Bensen, Flur 2, Flurstück 72.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 397

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioEnergie Elze GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 3. 5. 2007
— HI-07-001-01-11.5 —**

Das Unternehmen BioEnergie Elze GmbH & Co. KG, Wiefeld 6, 31008 Elze, hat am 5. 1. 2007 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Feuerungswärmeleistung soll bei ca. 1,572 kW (FWL)/625 kW (el) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31008 Elze, Gemarkung Elze, Flur 33, Flurstück 10/1, 8, 9.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 397

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigung gemäß § 8 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioethanol Emsland GmbH, Papenburg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 5. 2007
— 3103-40211/1-4.8-1 —**

Die Firma Bioethanol Emsland GmbH, 49740 Flechum, hat einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Destillation von flüchtigen organischen Verbindungen (Bioethanolanlage) mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder mehr je Stunde in 26871 Papenburg gemäß § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung gestellt.

Antragsgegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Eignung des Standortes der Gesamtanlage und des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie die Errichtungsgenehmigung für die Gründungspfähle der Betriebseinheiten 12, 20, 30, 40, 50, 60, 61, 62, 63, 70, 75, 76, 80 und 81.

Die Anlage fällt unter die Nummer 4.8 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Daneben sind der Gesamtanlage Nebeneinrichtungen der Nummer 7.21 Spalte 1, Nummer 1.1 Spalte 1, Nummer 9.2 Spalte 2 und Nummer 9.11 Spalte 2 zuzuordnen.

Aufgrund der Nummern 1.1.2 und 9.2.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage dieser Verordnung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 8 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

vom 21. 5. bis 21. 6. 2007

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Zimmer 423

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg
Rathausneubau
Zimmer 67

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemeinde Westoverledingen
Bahnhofstraße 18
26810 Westoverledingen — Bürgeramt —

montags bis
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 5. 7. 2007**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Montag, dem 16. 7. 2007, ab 10.00 Uhr
im Neuen Sitzungssaal des Rathausneubaus
der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69,
26871 Papenburg.**

Sollte die Erörterung am 16. 7. 2007 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 9 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 398

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bernhard Giescke, Melle)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 4. 2007
— 06-025-01/Ev —**

Herr Bernhard Giescke, Mühlengrund 33, 49326 Melle, hat mit Antrag vom 18. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,39 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Melle, Gemarkung Himmern, Flur 4, Flurstück 20/5.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 398

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Harburg** ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Personal als

Kreisoberamtsrätin oder Kreisoberamtsrat

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Aufgaben umfassen im Produkt Dienst- und Arbeitsverhältnisse neben der Beratung der Führungskräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, alle Fragen der Personalwirtschaft, Planung und Umsetzung von Personalbeschaffungsmaßnahmen, Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen sowie die Aufstellung von Stellenplan und -übersichten. Die Arbeitszeitabrechnung und -verwaltung, die soziale Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Beurteilungswesen sind diesem Produkt ebenfalls zugeordnet.

Geldleistungen und Ausbildungsverwaltung sind die weiteren Aufgabebereiche mit eigenen Produktverantwortlichen.

Neben allen Personalabrechnungen (Entgelte, leistungsorientierte Bezahlung, Nebenbezüge einschließlich Beihilfen) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises werden auch für Gemeinden und andere Auftraggeber die Gehaltsabrechnungen erstellt. Von der Ausbildungsverwaltung wird auch die Organisation des dienstbegleitenden Unterrichts für alle ausbildenden Verwaltungen im Landkreis vorgenommen.

Voraussetzungen für die Stelle sind die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie fundierte Kenntnisse in der allgemeinen Verwaltung.

Mehrjährige Berufserfahrung möglichst mit Führungsaufgaben, gründliche EDV-Kenntnisse und Fachkenntnisse im Personalbereich sind erwünscht. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden serviceorientiertes Denken und Handeln, Teamfähigkeit, sicheres Auftreten sowie Kommunikationsfähigkeit erwartet.

Geboten wird die Bezahlung bis BesGr. A 13 g. D. Eine freie Stelle zur Beförderung nach Bewährung und bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen steht zur Verfügung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen werden **bis zum 31. 5. 2007** an den Landkreis Harburg — Der Landrat —, Abteilung Personal, Postfach 1440, 21414 Winsen, erbeten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-harburg.de.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 399

eine nebenberufliche Professur für Architektorentwurf (BesGr. W 3)

zu besetzen. Die Professur ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Das Aufgabengebiet der Professur umfasst Lehrtätigkeit in dem zum Wintersemester 2007/2008 beginnenden „Leuphana-Bachelor“ im Rahmen des Colleges der Leuphana Universität Lüneburg und dabei insbesondere die interdisziplinäre künstlerisch-wissenschaftliche projektbezogene Arbeit mit Studierenden in der „künstlerischen Perspektive“ des Komplementärstudiums.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Themen des Architektorentwurfs in Lehre und Forschung vertritt.

Erwünscht sind Bewerbungen von herausragenden Architektinnen und Architekten, die über eine umfangreiche internationale Entwurfsprojekterfahrung verfügen, die sich über alle Phasen der Konzep-

tualisierung bis zur Realisierung erstreckt. Künstlerischen Dimensionen des Entwurfs wird dabei ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Eine Einbindung der Professur in den künstlerisch-wissenschaftlich orientierten Kunstraum der Universität Lüneburg ist vorgesehen. Die Kompetenz, fallweise auch Lehrveranstaltungen zu Theorie und Geschichte der Architektur durchzuführen, wird erwartet.

Zu den Themen von Architektorentwurf bzw. Theorie und Geschichte der Architektur sollen Vorlesungen und Seminare angeboten bzw. Projekte mit Studierenden durchgeführt werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird internationale Lehr- erfahrung erwartet, die Durchführung der Lehre und der Projektarbeit in englischer Sprache, interdisziplinäre Offenheit und Anschlussfähigkeit sowie die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Projektarbeit mit Studierenden.

Nebenberufliche Professorinnen und Professoren (§ 29 NHG) sind mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Professorinnen oder Professoren tätig. Die Vergütung wird in Anlehnung an die Gepflogenheiten bei hauptberuflichen Professuren verhandelt. Die Einstellungs Voraussetzungen richten sich wie bei hauptberuflichen Professuren nach § 25 NHG.

Wissenschaftlerinnen sind besonders eingeladen, sich zu bewerben. Sie sollen bei gleichwertiger Qualifikation nach Maßgabe von § 21 Abs. 3 Satz 2 NHG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Fragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 5. 2007** an den Präsidenten der Universität Lüneburg, Postfach 2440, 21314 Lüneburg. E-Mail: beko@uni-lueneburg.de.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 399

Im **Niedersächsischen Kultusministerium** ist zum 1. 9. 2007 der Dienstposten

der Leiterin oder des Leiters des Referats 31 Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet. Eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle steht zur Verfügung.

Im Referat liegt die zentrale Verantwortung für die inhaltlichen und strukturellen Fragen der Bildung, Betreuung und Erziehung in den niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder. Dort angesiedelt ist auch die Aufsicht über die Tageseinrichtungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügt und langjährige berufliche Erfahrungen und umfangreiche Fachkenntnisse vorweisen kann. Darüber hinaus wird eine hohe Leitungskompetenz verlangt, die sich in der Beherrschung von Führungsmethoden, strategischem, systematischem und kreativem Denken sowie der Fähigkeit zur Aufgaben- und Ressourcensteuerung äußert. Das vielseitige Aufgabengebiet des Referats verlangt zudem Überzeugungs- und Entscheidungskraft sowie Kommunikationsfähigkeit. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur fachlichen Beratung der Leitung des Hauses.

Eine Europaqualifizierung entsprechend den Beschlüssen der LReg ist erforderlich.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von qualifizierten Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **binnen drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 13, Schiffgraben 12, 30167 Hannover, zu richten.

— Nds. MBL Nr. 19/2007 S. 399

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Ministerialdirigentin oder eines Ministerialdirigenten und Mitglied des Senats (Abteilungsleitung, BesGr. B 6)

zu besetzen.

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Der LRH entscheidet durch Senatsbeschluss. Mitglieder des Senats sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten die zu weiteren Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres verteilen die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie das dienstälteste Mitglied nach Anhörung des Senats die Geschäfte auf die Abteilungen und entscheiden, von welchen Mitgliedern sie geleitet werden.

Die Mitglieder des Senats müssen das 40. Lebensjahr vollendet und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Sie besitzen richterliche Unabhängigkeit. Die LReg ernennt mit

Zustimmung des LT die weiteren Mitglieder des Senats auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Diese Ausschreibung dient der Präsidentin, die von ihr vorzuschlagende Persönlichkeit auszuwählen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die

- zur Leitung einer Abteilung und konzeptionellen Planung und Steuerung des Prüfgeschäfts,
- zur Mitarbeit in einem Kollegialorgan, das gerichtlichen Spruchkörpern vergleichbar ist,
- zur Vertretung des LRH in den Ausschüssen des LT sowie gegenüber der LReg

in besonderer Weise befähigt ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Landesverwaltung in ihrem Modernisierungsprozess analytisch und konstruktiv kritisch sowie beratend begleiten. Notwendig ist das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge und wirtschaftliches Handeln und ein ausgeprägtes Kostenbewusstsein. Um die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung auf den verschiedensten Feldern nachhaltig und zukunftsorientiert zu erhöhen, sind Erfahrungen im Umgang mit Umstrukturierungsprozessen erforderlich. Über den Bereich des öffentlichen Dienstes hinausgehende intensive Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitswelt sind unverzichtbar. Angesichts der Veränderungen in der Landesverwaltung und der zunehmenden Bedeutung von Beteiligungen in vielfältigen, auch privaten Rechtsformen werden auch fundierte Kenntnisse des Gesellschafts- und Tarifrechts vorausgesetzt. Die wachsende Bedeutung der EU-Mittel für das Prüfgeschäft verlangt vertiefte Kenntnisse der europäischen Rechtsvorschriften. Unter Berücksichtigung der derzeit vorgegebenen Zusammensetzung des Senats müssen die Bewerberinnen und Bewerber über Rechts- und Verwaltungskennntnisse im Bereich der Arbeits- und Sozialverwaltung verfügen.

Auch im Interesse der Flexibilität bei der Geschäftsverteilung im LRH, aber insbesondere wegen der Art der Tätigkeit und der Zusammenarbeit im Senat mit richterlich unabhängigen Mitgliedern ist eine langjährige Tätigkeit in der Rechtsprechung erforderlich.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

– Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 399

Bei der **Stadt Neustadt am Rübenberge**, einem Mittelzentrum in der Region Hannover mit ca. 46 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist ab sofort die Stelle

einer Volljuristin oder eines Volljuristen
(BesGr. A 14)

auf Dauer zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört

- die Leitung des Fachdienstes Recht und Bürgerservice mit den Schwerpunkten Öffentliche Sicherheit, Personenstandswesen, Einwohnermeldewesen und Feuerwehr,
- die Beratung der städtischen Organisationseinheiten in rechtlichen Fragen von besonderer Bedeutung, die Vertretung der Stadt

Neustadt am Rübenberge in Streitverfahren vor Gericht, insbesondere in Fragen des öffentlichen Rechts.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die

- in der Lage ist, den Fachdienst unter Anwendung moderner Führungsinstrumente zu leiten,
- über die Befähigung zum Richteramt verfügt,
- besondere Kenntnisse bzw. Berufserfahrung im Bereich des Verwaltungsrechts besitzt.

Wir bieten

- eine Übernahme in das Beamtenverhältnis,
- die für eine Stadt dieser Größenordnung übliche Infrastruktur,
- die Nähe zur Landeshauptstadt Hannover,
- die Nähe zum Steinhuder Meer als Naherholungsgebiet.

Interesse?

Sollten Sie Interesse an der Übernahme dieser Aufgabe haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 6. 6. 2007** an die Stadt Neustadt am Rübenberge, Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt am Rübenberge. Zusätzliche Auskünfte erteilt der Fachbereichsleiter Herr Kerger, Tel. 05032 84-403. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.neustadt-a-rbge.de zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 400

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 12. Aktualisierung, Stand: März 2007, Loseblattwerk-Ordner, 89,10 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 400

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 321. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 2. 2007, 110,- EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 400

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 4/2007 enthält u. a. folgende Beiträge:

Spauschus, Der neue Versorgungsfonds des Bundes – eine Revolution von Amts wegen?

Von Roetteken, Rechtliche Grenzen von Potenzialanalysen.

– Nds. MBl. Nr. 19/2007 S. 400

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten